

Z 2/10-99

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Verizon Austria GmbH, Handelskai 340, 1023 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Norbert Wiesinger, Rudolfsplatz 3, 1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs 1 iVm § 50 Abs 1 TKG 2003 im fortgesetzten Verfahren gegenüber der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien in der Sitzung vom 19.12.2014 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs 3 TKG 2003 wird für die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze der Verizon Austria GmbH sowie der A1 Telekom Austria AG in Ergänzung des Zusammenschaltungsvertrages vom 19.5.2003 Folgendes angeordnet:

A. Mit Wirksamkeit vom 1.1.2010 bis 28.7.2010 gelten folgende Bedingungen für Anhang 6:

## 1. Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in Cent pro Minute, exkl. USt

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 23	Zugang Dienst regional (single tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>Dienst</sub>  Zugang regional aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Diensternummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten	
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Austria AG  Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG lokal (NVSt, OVSt)	1,12	0,50
V 39	Terminierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB  Terminierung vom Netz der A1 Telekom Austria AG in das Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,58	0,73
V 41	Originierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>VNB</sub>  Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,12	0,50
V 41 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>80400x</sub>  Zugang aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,12	0,50

## 2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;

- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

### **3. Verrechnung**

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig (vgl Punkt 2. dieses Anhanges) und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

B. Mit Wirksamkeit ab 29.7.2010 bis zum 31.10.2013 gelten folgende Bedingungen für Anhang 6:

## 1. Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in Cent pro Minute, exkl USt

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
V 23	Zugang Dienst regional (single tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>Dienst</sub>  Zugang regional aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	1,28	0,71
V 33	Terminierung lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Austria AG  Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48
V 39	Terminierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB  Terminierung vom Netz der A1 Telekom Austria AG in das Netz des Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)	1,28	0,71
V 41	Originierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>VNB</sub>  Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48
V 41 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>80400x</sub>  Zugang aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz des Zusammenschaltungspartners lokal (NVSt, OVSt)	0,82	0,48

## **2. Peak-/Off-Peak-Zeiten**

2.1. Als „*Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „*Off-Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

## **3. Verrechnung**

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

C. Mit Wirksamkeit ab 1.1.2010 gelten folgende Bedingungen für Anhang 7:

Der vorliegende Anhang regelt die Verkehrsarten, welche nicht von der beträchtlichen Marktmacht der Verfahrensparteien abhängig sind (unregulierte Entgelte).

### 1. Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in Cent pro Minute, exkl USt

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
<b>V 3</b>	Terminierung regional (single tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG regional (1 HVSt)	<b>1,58</b>	<b>0,73</b>
<b>V 4</b>	Terminierung national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG national (2 HVSt)	<b>2,16</b>	<b>0,77</b>
<b>V 5</b>	Transit terminierend regional (single tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Drittnetz regional (1 HVSt)	<b>0,28</b>	<b>0,14</b>
<b>V 6</b>	Transit terminierend national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB Transit vom Netz des Zusammenschaltungspartners über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Drittnetz national (2 HVSt)	<b>0,60</b>	<b>0,31</b>
<b>V 11</b>	Originierung regional (single tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>VNB</sub> Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz (1 HVSt)	<b>1,58</b>	<b>0,73</b>
<b>V 12</b>	Originierung national (double tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>VNB</sub>	<b>2,16</b>	<b>0,77</b>

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
	Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz (2 HVSt)		
V 13	Transit originierend regional (single tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>VNB</sub> Transit von Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners regional (1 HVSt)	0,28	0,14
V 14	Transit originierend national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>VNB</sub> Transit von Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Zusammenschaltungspartners national (2 HVSt)	0,60	0,31
V 19	Zugang Dienst ANB → A1 Telekom Austria AG <sub>Dienst</sub> Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der A1 Telekom Austria AG	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 3, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten	
V 19 71891	Terminierung zum online Dienst regional ANB → A1 Telekom Austria AG <sub>Dienst</sub> Zugang aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Bereich 71891 im Netz der A1 Telekom Austria AG	0,87	0,29
V 21	Transit Dienst regional (single Tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>Dienst</sub> Transit regional vom Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Dienstenummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	0,28	0,14
V 22	Transit Dienst national (double tandem) ANB → A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>Dienst</sub>	0,60	0,31

		Cent	Cent
Kurz-bez.	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
	Transit national vom Drittnetz über das Netz der A1 Telekom Austria AG zu Dienstnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners		
V 24	Zugang Dienst national (double tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>Dienst</sub> Zugang national aus dem Netz der A1 Telekom Austria AG zu Diensterufnummern im Netz des Vertragspartners	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V 4, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten	
V 45 80400x	Zugang Dienst lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Austria AG <sub>80400x</sub> Zugang aus dem Netz des Vertragspartners zu Rufnummern im Bereich 0804 im Netz der A1 Telekom Austria AG lokal (NVSt, OVSt)	1,58	0,73

## 2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

2.1. Als „*Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als „*Off-Peak-Zeiten*“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

## 3. Datenbereitstellungsentgelt

Das Datenbereitstellungsentgelt beträgt Cent 0,17 pro Minute.

## 4. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.



## II. Begründung

### A. Gang des Verfahrens

Verizon Austria GmbH („Verizon“) hat mit Schriftsatz vom 11.3.2010 (ON 1) einen Antrag auf Erlass einer Anordnung gemäß § 50 TKG 2003 gegenüber A1 Telekom Austria AG (damals Telekom Austria TA AG; „A1 Telekom“) an die Telekom-Control-Kommission übermittelt. Die Antragstellerin begehrt die Anordnung von Zusammenschaltungs-Entgelten gegenüber der A1 Telekom ab 1.1.2010.

In dem von der RTR-GmbH geführten Streitschlichtungsverfahren gemäß § 121 TKG 2003 konnte keine einvernehmliche Lösung zwischen den Verfahrensparteien herbeigeführt werden. Die Verfahrensunterlagen zu RVST 2/10 wurden zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen.

Die Telekom-Control-Kommission beauftragte Amtssachverständige, ein wirtschaftliches Gutachten betreffend jene Zusammenschaltungsleistungen, hinsichtlich derer A1 Telekom nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde, zu erstellen (Gutachten Z 2/10 vom 14.6.2010, ON 8a). Ein Auszug aus dem Gutachten des Verfahrens Z 9/07 (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 6.8.2009) wurde zum Akt genommen. In den für diesen Zeitraum (ab 1.1.2010 bis 28.7.2010) geltenden Marktanalysebescheiden betreffend die verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte wurden keine konkreten Entgelte angeordnet (M 8a/06-41, M 8h/06-32, M 7/06-58), sondern eine Verpflichtung zur Verrechnung kostenorientierter Entgelte im Sinn von FL-LRAIC angeordnet. Im Rahmen des Verfahrens Z 9/07 (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 6.8.2009) wurden die hier gegenständlich nachgefragten Entgelte zwischen Hutchison und Telekom Austria angeordnet, weshalb dieses Gutachten auch für das Verfahren Z 2/10 herangezogen wurde. Darüber hinaus wurde eine gutachterliche Stellungnahme bezüglich jener Zusammenschaltungsleistungen, hinsichtlich derer A1 Telekom als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde, im Zusammenhang mit dem Auszug aus dem Gutachten aus Z 9/07 (im Folgenden: Gutachten aus Z 9/07) erstellt. Zu den Gutachten wie auch zur gutachterlichen Stellungnahme wurden Stellungnahmen übermittelt. Darüber hinaus hat Verizon ein Privatgutachten von Univ.-Prof. Dr. Gerpott, Universität Duisburg-Essen vom 30.8.2010 (ON 29), eingebracht.

Verizon hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt; diesen Antrag jedoch wieder zurückgezogen.

Mit 8.7.2010 wurde Telekom Austria TA AG in A1 Telekom Austria AG umfirmiert.

Am 26.7.2010 wurden in den Verfahren M 4/09 (Festnetzoriginierung) und M 5/09 (Festnetzterminierung) von der Telekom-Control-Kommission Marktanalysebescheide beschlossen.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zu ZI 2010/03/190-6 vom 23.8.2013 wurde der Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.10.2010 zu Z 2/10-50 aufgehoben.

Am 30.9.2013 wurden Marktanalysebescheide betreffend die Festnetzterminierung der Verizon und A1 Telekom (M 1.8/12-148, -177) und die Festnetzoriginierung der A1 Telekom (M 1.9/12-81) erlassen. Im fortgesetzten Verfahren wurden von beiden Parteien

Stellungnahmen eingebracht. Beide Parteien halten alle bisherigen Anträge aufrecht. Am 20.1.2014 fand eine mündliche Verhandlung im fortgesetzten Verfahren statt. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung beauftragte die Telekom-Control-Kommission die Amtssachverständigen mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens mit folgendem Gutachtensauftrag:

*„Im Verfahren Z 2/10 beschließt die Telekom-Control-Kommission, die Amtssachverständigen Dr. Martin Lukanowicz und Mag. Martin Pahs mit einer Ergänzung ihrer verfahrensrelevanten Gutachten hinsichtlich folgender Punkte bis Ende März 2014 zu beauftragen:*

- *Inwieweit wurden Änderungen hinsichtlich der zunächst als unplausibel gerügten Ansätze im Kostenrechnungsmodell vorgenommen,*
- *Welche Effizienz Anpassungen wurden im Top Down Modell vorgenommen, soweit dies erforderlich war,*
- *Inwieweit wurde zur Gewährleistung einer Übereinstimmung mit FL-LRAIC vorhandene Ineffizienzen eliminierende „kritische Analyse der betriebsnotwendigen Personalressourcen und Kosten aus indirekten Investitionen vorgenommen.“*

Beide Parteien gaben Stellungnahmen hierzu ab.

## **B. Festgestellter Sachverhalt**

### **1. Status der Verfahrensparteien**

Verizon verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes (amtsbekannt).

A1 Telekom ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt). Sie erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

### **2. Zusammenschaltungsleistungen**

Terminierung ist die Zustellung von Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt. Wird die Terminierungsleistung an andere Netzbetreiber erbracht, kann der Terminierungsnetzbetreiber auf Vorleistungsebene ein Terminierungsentgelt verrechnen. Bei Bündelung mit Transitleistungen (zur single- oder double-tandem Terminierung) wird nur die Terminierungsleistung in den Terminierungsmarkt eingerechnet (amtsbekannt und unstrittig). Da der Transitanteil keiner Regulierung nach § 37 TKG 2003 unterliegt, unterliegt auch der Gesamtpreis (Bündelpreis) keiner solchen Regulierung.

Originierung ist eine Vorleistung von Teilnehmernetzbetreibern, deren Zweck darin besteht, den von Nutzern an Netzabschlusspunkten des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest einem anderen Netzbetreiber übergeben wird. Kann der Verkehr wie bei Originierung zu zielnetztaffilierten Nummern erst auf Ebene der Hauptvermittlungsstellen übergeben werden, so gelten diese als erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstellen. Nachfrager der Originierungsleistung sind sowohl Verbindungsnetzbetreiber, die aufgrund von Betreiberwahl bzw –vorauswahl von Nutzern anderer Kommunikationsnetze ausgewählt

werden, um abgehende Verbindungen abzuwickeln, als auch Dienstenetzbetreiber. Damit die in deren Netzen betriebenen Dienste(nummern) von Nutzern anderer Kommunikationsnetze erreicht werden können, müssen Dienstenetzbetreiber auf die Originierungsleistung des betreffenden Teilnehmernetzbetreibers zurückgreifen. Bei Bündelung mit Transitleistungen (zur single- oder double-tandem Originierung) wird nur die Originierungsleistung in den Originierungsmarkt eingerechnet (amtsbekannt und unstrittig).

Mit Ende 2013 wurde die Zusammenschaltung mit A1 Telekom dahingehend adaptiert, dass eine Zusammenschaltung an einem Standort der sieben Hauptvermittlungsstellen ausreichend ist, um den Sprachverkehr zu allen Zielen (Rufnummernbereichen) im österreichischen Festnetz der A1 Telekom abzuführen, weswegen seit diesem Zeitpunkt kein Raum mehr für regionale und nationale Zusammenschaltungsleistungen besteht (vgl M 1.8/12-148 vom 30.9.2013, Spruchpunkt C.3.; M 1.9/12-81 vom 30.9.2013, Spruchpunkt C.1).

Transit ist der Transport von Verkehr zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht werden und weder Originierungs- noch Terminierungsleistungen sind (amtsbekannt und unstrittig).

### **3. Beträchtliche Marktmacht der Verfahrensparteien**

a. Mit Bescheid M 7/06-58 der Telekom-Control-Kommission vom 05.02.2007 wurde festgestellt, dass (die damalige) Telekom Austria auf dem Markt für „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)“ (Originierungsmarkt) gemäß § 1 Z 7 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. (Die damalige) Telekom Austria hatte gemäß § 42 TKG 2003 für die Zusammenschaltungsleistung der Originierung ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Der Markt gemäß § 1 Z 4 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008, BGBl II Nr 505/2008, ist identisch abgegrenzt. Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, stehen nicht fest.

b. Mit Bescheid M 8a/06-41 der Telekom-Control-Kommission vom 05.02.2007 wurde festgestellt, dass (die damalige) Telekom Austria auf dem Markt für „Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz der Telekom Austria AG (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 8 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. (Die damalige) Telekom Austria hatte gemäß § 42 TKG 2003 für die Zusammenschaltungsleistung der Terminierung ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Der Markt gemäß § 1 Z 5 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008, BGBl II Nr 505/2008, ist identisch abgegrenzt. Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, stehen nicht fest.

c. Mit Bescheid M 8h/06-32 der Telekom-Control-Kommission vom 05.02.2007 wurde festgestellt, dass Verizon auf dem Markt für „Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz der Verizon (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 8 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Verizon wurde die Verpflichtung gemäß § 42 Abs 1 TKG 2003 auferlegt, für die Zusammenschaltungsleistung der Terminierung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen

Standorten nach der Methode des Vergleichsmarktkonzepts („Benchmarking“) ein Entgelt zu verrechnen, das sich als Ausgangswert am aktuellen Entgelt der Telekom Austria für die Verkehrsart der regionalen Terminierung (Verkehrsart V3) orientiert. Der Markt gemäß § 1 Z 5 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008, BGBl II Nr 505/2008, ist identisch abgegrenzt. Umstände, die eine abweichende Beurteilung der entscheidungswesentlichen Sachlage derzeit erforderlich machen würden, stehen nicht fest.

d. Mit Bescheid Z 9/07 der Telekom-Control-Kommission vom 6.8.2009 wurden die auch hier verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte zwischen A1 Telekom und Hutchison 3G Austria GmbH angeordnet. Insbesondere die Geltung des Anhangs 6 (Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht abhängen) wurden mit „der nächstfolgenden Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem einschlägigen Verfahren nach § 37 TKG 2003“ festgelegt. Basierend auf dem Bescheid Z 9/07 hat A1 Telekom Austria bereits mit mehreren Zusammenschaltungspartnern inhaltsgleiche Verträge abgeschlossen.

e. Mit Bescheid M 4/09-124 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010, zugestellt am 28.7.2010, wurde festgestellt, dass A1 Telekom auf dem Markt für „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)“ iSd § 1 Z 4 TKMV 2008 über beträchtliche Marktmacht verfügt. A1 Telekom wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung in ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage folgende maximale Entgelte zu verrechnen:

Beträge in Cent pro Minute, exkl USt

	<b>Cent</b>	<b>Cent</b>
<b>Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung</b>	<b>Peak</b>	<b>Off-Peak</b>
Zugang Dienst regional (single tandem) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>Dienst</sub>  Zugang regional aus dem Netz der A1 Austria Austria AG zu Diensternummern im Netz des Vertragspartners	<b>1,28</b>	<b>0,71</b>
Originierung lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>VNB</sub>  Zugang vom Netz der A1 Telekom Austria AG zum Verbindungsnetz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	<b>0,82</b>	<b>0,48</b>
Zugang Dienst lokal (local switch) A1 Telekom Austria AG → ANB <sub>80400x</sub>  Zugang aus dem Netz der A1 Telekom zu Rufnummern im Bereich 804 im Netz des Vertragspartners lokal (NVSt, OVSt)	<b>0,82</b>	<b>0,48</b>

f. Mit Bescheid M 5/09-149 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010, zugestellt am 28.7.2010, wurde festgestellt, dass A1 Telekom auf dem Vorleistungsmarkt „Anrufzustellung

in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 5 TKMV 2008 über beträchtliche Marktmacht verfügt. A1 Telekom wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage folgendes maximales Entgelt zu verrechnen:

Beträge in Cent pro Minute, exkl USt

	<b>Cent</b>	<b>Cent</b>
<b>Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung</b>	<b>Peak</b>	<b>Off-Peak</b>
Terminierung lokal (local switch) ANB → A1 Telekom Austria AG  Terminierung vom Netz des Vertragspartners in das Netz der A1 Telekom Austria AG lokal (NVSt, OVSt)	<b>0,82</b>	<b>0,48</b>

g. Mit den Bescheiden M 4/09-124 und M 5/09-149 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010 wurde der A1 Telekom unter anderem die Verpflichtung auferlegt, ein Konzept für einen Migrationsprozess, der sich auf den Umbau des Netzes der A1 Telekom in Richtung NGN (Next Generation Network) bezieht, bis spätestens Ende Mai 2011 zu erstellen.

h. Mit Bescheid M 5/09-167 der Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010, zugestellt am 28.7.2010, wurde festgestellt, dass Verizon auf dem Vorleistungsmarkt „Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 5 TKMV 2008 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Verizon wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Anrufzustellung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage folgendes maximales Entgelt zu verrechnen:

Beträge in Cent pro Minute, exkl USt

	<b>Cent</b>	<b>Cent</b>
<b>Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung</b>	<b>Peak</b>	<b>Off-Peak</b>
Terminierung Zusammenschaltungspartner → Verizon Austria GmbH  Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Netz der Verizon Austria GmbH	<b>1,28</b>	<b>0,71</b>

i. Mit Erkenntnis vom 19.3.2013 zur ZI 2010/03/125 hob der Verwaltungsgerichtshof den Marktanalysebescheid M 5/09-149 betreffend Festnetzterminierung der A1 Telekom auf. Mit Erkenntnis vom 27.2.2013 zur ZI 2010/03/129 hob der Verwaltungsgerichtshof den Marktanalysebescheid M 5/09-167 betreffend Festnetzterminierung der Verizon auf.

j. Der Bescheid zu M 4/09-124 wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 19.3.2013 zu ZI 2010/03/0126 aufgehoben.

k. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.3.2007, M 16a/06, wurden die gemäß § 133 Abs 7 TKG 2003 geltenden Verpflichtungen der (damaligen) Telekom Austria wegen deren festgestellter marktbeherrschender Stellung nach § 33 TKG (1997), soweit sie sich auf den Markt „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 9 TKMVO 2003 bezogen hat, mit Wirksamkeit per Ablauf des 30.06.2007 gemäß § 37 Abs 3 TKG 2003 aufgehoben. Mit Inkrafttreten der TKMV 2008 der RTR-GmbH, BGBl II Nr 505/2008, am 31.12.2008 trat § 1 Z 9 TKMVO 2003 außer Kraft. Der Vorleistungsmarkt "Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)" ist seitdem nicht mehr als für die sektorspezifische Regulierung relevanter Markt festgelegt (amtsbekannt). Der Bescheid vom 19.03.2007, M 16a/06, wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 17.04.2009, ZI 2008/03/0146, wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben (amtsbekannt). Mit Bescheid M 13/09-27 vom 06.08.2009 wurden die wegen des genannten Erkenntnisses gemäß § 133 Abs 7 TKG 2003 wieder geltenden Verpflichtungen der (damaligen) Telekom Austria, soweit sie sich auf die Leistungen beziehen, die dem Markt „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 9 TKMVO 2003 zugehörten, analog § 37 Abs 3 TKG 2003 mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

l. Mit Bescheid M 1.8/12-148 der Telekom-Control-Kommission vom 30.9.2013 wurde festgestellt, dass A1 Telekom auf dem Markt für „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 Telekom Austria AG“ gemäß §§ 36 Abs 1 iVm 37 Abs 1 TKG 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. A1 Telekom wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 Telekom Austria AG“ ab 1.11.2013 ein maximales Entgelt pro Minute in der Höhe von Cent 0,137 in der Peak-Zeit und Cent 0,085 in der Off-Peak-Zeit zu verrechnen.

m. Mit Bescheid M 1.8/12-177 der Telekom-Control-Kommission vom 30.9.2013 wurde festgestellt, dass Verizon auf dem Markt für „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der Verizon Austria GmbH“ gemäß §§ 36 Abs 1 iVm 37 Abs 1 TKG 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Verizon wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der Verizon Austria GmbH“ ab 1.11.2013 ein maximales Entgelt pro Minute in der Höhe von Cent 0,137 in der Peak-Zeit und Cent 0,085 in der Off-Peak-Zeit zu verrechnen.

n. Mit Bescheid M 1.9/12-81 der Telekom-Control-Kommission vom 30.9.2013 wurde festgestellt, dass A1 Telekom Austria AG am Markt für „Verbindungsaufbau in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ gemäß §§ 36 Abs 1 iVm 37 Abs 1 TKG 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. A1 Telekom wurde gemäß § 42 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung „Verbindungsaufbau in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ ab 1.11.2013 ein maximales Entgelt pro Minute in der Höhe von Cent 2,135 Cent (Peak-Zeit pro Minute) und Cent 1,321 (Off-Peak-Zeit pro Minute) mit Wirkung ab 1.11.2013 zu verrechnen.

o. Mit oben genannten Marktanalysebescheiden (M 7/06-58, M 8a/06-41, M 4/09-124, M 5/09-149, M 1.8/12-148, M 1.9/12-81) wurde A1 Telekom zur Nichtdiskriminierung iSd § 38 TKG 2003 verpflichtet. Diese Verpflichtung lautet konkret wie folgt: „A1 Telekom Austria AG hat gemäß § 38 Abs 2 TKG 2003 anderen Unternehmen, die gleichartige Leistungen gegenüber Endkunden bzw Diensteanbietern erbringen, die Leistung „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 Telekom Austria AG“/Verbindungsaufbau in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ unter gleichen Umständen zu denselben Bedingungen und mit der gleichen Qualität anzubieten, wie sie diese sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt. A1 Telekom Austria AG hat insbesondere betreffend alle angebotenen Endkundenprodukte, die Terminierungsleistungen/Originierungsleistungen als Vorleistungen erfordern, diese Vorleistungen anderen Unternehmen zu denselben Bedingungen und mit der gleichen Qualität spätestens zeitgleich mit der Einführung der Endkundenprodukte anzubieten.“

#### **4. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung betreffend die Verfahrensparteien**

Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Zusammenschaltung beruht auf einem Vertrag vom 19.5.2003. Anhang 6 betreffend die Entgelte von A1 Telekom wurde mit Wirksamkeit zum 31.12.2009 gekündigt.

#### **5. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen**

Mit Schreiben vom 27.8.2009 fragte A1 Telekom eine Nachfolgeregelung betreffend die Entgelte für die Zeit nach Wirksamkeit der Kündigung nach (ON 1). In Verhandlungen am 24.9.2009, am 13.10.2009 sowie am 22.10.2009 wurde keine Einigung erzielt (unwidersprochen, RVST 2/10, ON 6).

#### **6. Zu den Entgeltmaßstäben der A1 Telekom für die verfahrensgegenständlichen Leistungen**

##### **6.1. Anhang 6**

##### *6.1.1. Zu den Ergebnissen des Top Down-Modells*

Aus dem Top Down-Modell der A1 Telekom ergaben sich nach den aus technischer und kostenrechnerischer Sicht für eine Annäherung an Next-Generation-Network-Entwicklungen möglichen und zweckmäßigen Adaptierungen, nämlich der Senkung der Anzahl der Vollvermittlungsstellen auf 30 sowie der Zugrundelegung der prognostizierten Teilnehmerstände und Verkehrsmengen, als Kosten effizienter Leistungsbereitstellung für die lokale Ebene (Verkehrsarten V33 und V41 zusammengefasst) Cent 1,8236 und für die regionale Ebene (Verkehrsarten V3 und V11 zusammengefasst) Cent 1,9480.

##### *6.1.2. Zu den Ergebnissen des Bottom Up-Modells*

Aus dem Bottom Up-Modell ergaben sich nach den aus technischer und kostenrechnerischer Sicht für eine Annäherung an Next-Generation-Network-Entwicklungen möglichen und zweckmäßigen Adaptierungen, nämlich der Senkung der Anzahl der Vollvermittlungsstellen auf 30, der Zugrundelegung der prognostizierten Teilnehmerstände und Verkehrsmengen, der Anpassung hinsichtlich der Netzstruktur (teilweises Unterbinden der Modellierung von Querverbindungen) sowie der Anwendung eines symmetrischen Verhältnisses von ein- und ausgehendem Verkehr als Kosten effizienter Leistungsbereitstellung für die lokale Ebene (Verkehrsarten V33 und V41 zusammengefasst) Cent 0,5606 und für die regionale Ebene (Verkehrsarten V3 und V11 zusammengefasst) Cent 0,6938.

### 6.1.3. Berücksichtigung beider Modelle („Hybridmodell“)

Die arithmetischen Mittel der ermittelten Kosten aus dem Top Down- und Bottom Up-Modell betragen:

	Top Down	Bottom Up	Hybridmodell
	Kosten pro Min in Cent	Kosten pro Min in Cent	Kosten pro Min in Cent
lokal	1,8236	0,5606	1,1921
single tandem	1,9480	0,6938	1,3209

### 6.1.4. Vergleich mit den bisherigen Entgelten

Die Anwendung der aus den Endkundenentgelten abgeleiteten Verkehrsverteilung, (Peak-Anteil von 67,23% und Off-Peak-Anteil von 32,77%) auf die im Verfahren Z 10/03 von der Telekom-Control-Kommission angeordneten und zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens zu Z 9/07 von Telekom Austria verrechneten Entgelte ergibt einen gewichteten Wert für die Verkehrsart V33 (peak: Cent 0,82, off-peak: Cent 0,48) von Cent 0,7086 und für die Verkehrsart V3 (peak: Cent 1,28, off-peak: Cent 0,71) von Cent 1,0932, (Gutachten aus Z9/07, Punkte 5 und 7).

## 6.2. Anhang 7

### 6.2.1. Allgemeines

Die Kosten der A1 Telekom für die erforderliche Datenbereitstellung betragen pro Minute 0,17955 Cent (Gutachten aus Z 9/07, Punkt 6). Da A1 Telekom zunehmend die Vorteile der Kostendegression (Economies of Scale) abhanden gekommen sind, ist von keiner Senkung dieser Kosten auszugehen.

### 6.2.2. Vollkosten

Die Kosten für 2008 sowie zum Vergleich die Kosten aus der Überprüfung des Kostenrechnungssystems für die Jahre 2003 und 2007 sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

TABELLE 1: VOLLKOSTEN A1 TELEKOM (IN EURO PRO MINUTE)

Vollkosten in Euro pro Minute	2003	2007	2008	Veränderung 08 zu 07	Veränderung 08 zu 03
regional	0,0162	0,0171	0,0176	2,5%	8,5%
national	0,0178	0,0183	0,0187	1,8%	4,5%
transit	0,0047	0,0054	0,0051	-6,2%	7,5%



Die Zeilen „regional“ und „national“ der Tabelle 1 umfassen die Vollkosten sowohl für Originierung als auch für Terminierung sowie entsprechende Kosten für den Transitanteil. Die Zeile „transit“ umfasst den ungebündelten Transit (ohne Transitanteile in regionaler und nationaler Terminierung/Originierung).

Der Rückgang der Minutenkosten bei Transit von 2007 auf 2008 ist auf einen Anstieg der Verkehrsmengen (vgl Tabelle 3) zurückzuführen. Dem Festnetzbereich gehen auf Grund der Teilnehmerreduktion und der noch stärkeren Minutenreduktion zunehmend die Vorteile einer Kostendegression (Economies of Scale) verloren (vgl wirtschaftliches Gutachten im Verfahren Z 2/10 vom 14.6.2010, ON 8a).

Tabelle 2 stellt die Minutenkosten aus der vorherigen Tabelle den derzeit von A1 Telekom angebotenen Vorleistungsentgelten gegenüber, wobei ein geschätzter peak-Anteil von 60% angenommen wird. Die verrechneten Minutenpreise (aus Z 9/07) für die Zusammenschaltung liegen deutlich unter den ermittelten Vollkosten für 2008.

TABELLE 2: VERGLEICH IC-ENTGELTE AUS Z 9/07 MIT VOLLKOSTEN A1 TELEKOM 2008 (IN EURO PRO MINUTE)

in Euro pro Minute	Vollkosten 2008	IC peak	IC off-peak	IC Flat (60:40) (peak:off-peak)	Differenz IC zu Vollkosten
<b>regional</b>	0,0176	0,0158	0,0073	0,0124	-29%
<b>national</b>	0,0187	0,0216	0,0077	0,0160	-14%
<b>transit</b>	0,0051	0,0028	0,0014	0,0023	-55%

TABELLE 3: ENTWICKLUNG VERKEHRSMINUTEN A1 TELEKOM (IN TSD. MINUTEN)

Minuten	2003	2007	2008	08 zu 07	08 zu 03
<b>regional</b>	1.172.150	650.076	612.207	-6%	-48%
<b>national</b>	134.364	37.312	42.943	15%	-68%
<b>transit</b>	1.334.413	731.409	801.637	10%	-40%

### 6.2.3. Von A1 Telekom verrechnete Entgelte

Die von A1 Telekom verrechneten Entgelte für die in Frage stehenden Leistungen sind in Tabelle 4 dargestellt.

TABELLE 4: VON A1 TELEKOM VERRECHNETE ENTGELTE FÜR TRANSITDIENSTE UND REGIONALE SOWIE NATIONALE ORIGINIERUNG UND TERMINIERUNG SEIT OKTOBER 2003 (PEAK/OFF-PEAK, IN CENT PRO MINUTE)

	<b>Orig./Term. regional peak/off-peak</b>	<b>Orig./Term. national peak/off-peak</b>	<b>Transit term./orig. regional peak/off-peak</b>	<b>Transit term./orig. national peak/off-peak</b>
<b>Okt. 2003 – Aug. 2009</b>	1,28/0,71	2,25/0,87	0,28/0,14	0,60/0,31
<b>Ab Sept. 2009*</b>	1,58/0,73	2,16/0,77	0,28/0,14	0,60/0,31

\* Entgelte gültig im Verhältnis mit bestimmten Betreibern

#### 6.2.4. *Alternative Preismaßstäbe*

- *Preise anderer Marktteilnehmer*

A1 Telekom hat allen anderen Betreibern diskriminierungsfreie Entgelte im verfahrensrelevanten Zeitraum angeboten und verrechnet; zunächst die Entgelte gemäß Z 9/07, ab Geltung der Marktanalysebescheide M 4/09 und M 5/09 wurden die dort angeordneten Entgelte (welche auch im Erstbescheid Z 2/10-50 angeordnet wurden) allen anderen Betreibern diskriminierungsfrei angeboten und verrechnet (Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 20.1.2014, ON 70).

- *Internationaler Preisvergleich*

Im 15. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission (KOM(2010)253) werden regionale (=single tandem) und nationale (=double tandem) Terminierungsentgelte zur peak-time der Incumbent-Betreiber in EU-Ländern verglichen.

TABELLE 5: INTERNATIONALER VERGLEICH REGIONALER UND NATIONALER TERMINIERUNGSENTGELTE PER 1.10.2009

<b>Jahr</b>	<b>Terminierung regional - peak (= single tandem)</b>	<b>Terminierung national - peak (= double tandem)</b>
<b>Minimum</b>	0,26 (UK)	0,42 (Schweden)
<b>EU Mittelwert</b>	0,79	1,09
<b>Maximum</b>	2,27 (Finnland)* 1,54 (Lettland)	2,27 (Finnland)* 2,25 (Österreich) 2,09 (Litauen)

\*) In Finnland existieren 33 lokale SMP-Betreiber. Es erfolgt anscheinend keine Differenzierung zwischen lokaler, single tandem und double tandem Zusammenschaltung. Der Wert ist ein Durchschnittswert.

Aus der Differenz zwischen den lokalen und den single tandem bzw double tandem Entgelten lässt sich – näherungsweise – auch ein Benchmark für Transit terminierend regional und Transit terminierend national (zur peak-time) errechnen. Diese Differenzen betragen im europäischen Durchschnitt (Stand: 1.10.2009):

- Terminierung regional minus Terminierung lokal = 0,79 - 0,52 = 0,27
- Terminierung national minus Terminierung lokal = 1,09 - 0,52 = 0,57.

Bei einem internationalen Preisvergleich ist allerdings auch die spezifische Situation in Österreich zu berücksichtigen. So ist in Österreich im Vergleich zu anderen Ländern die fest-mobil Substitution besonders ausgeprägt. Dies führt dazu, dass sich fixe Kosten (Gemeinkosten und gemeinsame Kosten) auf weniger Minuten aufteilen und daher die Durchschnittskosten bzw. Vollkosten höher sind (es werden also geringere Skalenvorteile erzielt). Daher liegt Österreich über dem Durchschnitt der Europäischen Länder. Der vorgenommene einfache Vergleich nimmt keine Rücksicht auf relevante Zusatzkosten im Zusammenhang mit Zusammenschaltung. So verrechnen einzelne Länder zusätzlich zu den Minutenentgelten noch fixe Entgelte je 2 MBit/s-System (Trunk-Schnittstellenkarte) oder aber unterliegen Joining-Links (2 MBit/s-Systeme) nicht einer 50:50 Kostenteilung zwischen A1 Telekom und Zusammenschaltungspartner, sondern sind vom Zusammenschaltungspartner am Mietleitungsmarkt zu beschaffen.

- *Alternative Kostenmaßstäbe*

Der zentrale Punkt in der Beurteilung der Höhe der gegenständlichen Entgelte ist die Frage nach der Aufteilung der Fixkosten (Gemeinkosten und gemeinsame Kosten). Im Idealfall würden die Fixkosten nach dem Ramsey-Prinzip aufgeteilt. Die Anwendung dieses Prinzips ist in der regulatorischen Praxis kaum möglich, weil die Berechnung sehr hohe Informationserfordernisse (Schätzung von Elastizitäten und Superelastizitäten) hat. Neben Ramsey-Pricing gibt es eine Vielzahl an weiteren Möglichkeiten, Fixkosten auf die Leistungen zu verteilen. Die Spannbreite reicht von inkrementellen Kosten (ohne Berücksichtigung von Gemeinkosten und gemeinsamen Kosten) bis zu den Stand-alone Kosten (die Gemeinkosten und gemeinsamen Kosten werden zur Gänze von einem bestimmten Dienst getragen). Die inkrementellen oder vermeidbaren Kosten markieren eine Untergrenze der Kostenorientierung, die Stand-alone Kosten eine Obergrenze.

Die Ermittlung dieser Kosten ist mit den bestehenden Modellen nicht möglich, sodass diese Kosten nur grob geschätzt werden können. Vermutlich liegen die inkrementellen Kosten bei Null oder nahe Null (also deutlich unter dem niedrigsten Preis International – der ansonsten niedrigste potentielle Benchmark), die Stand-alone-Kosten weit jenseits der Vollkosten bzw. der höchsten internationalen Entgelte.

Die Kosten von Netzwerkinfrastrukturen sind wesentlich von einem hohen Anteil an Fixkosten geprägt, die unabhängig von der über das Netz transportierten Menge (Minuten) bestehen. Steigt die Anzahl der Minuten, so sinken die durchschnittlichen Vollkosten (Gesamtkosten pro Minute), weil von jeder einzelnen Minute ein geringerer Fixkostenanteil getragen werden muss. Bei FL-LRAIC handelt es sich um einen Vollkostenansatz. Daher ergibt sich bei einer sinkenden Menge (Minuten) aus den anteilig höheren Fixkosten ein höherer Wert für die Durchschnittskosten. Auf Grund des Vorliegens von Fixkosten in einer relevanten Höhe ist der Zusammenhang von steigenden Durchschnittskosten bei sinkenden Mengen evident. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem Verlust an Größenvorteilen (Economies of Scale), da keine konstanten Skalenerträge vorliegen.

Wie bereits im Bescheid M 5/09 (Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010) ausgeführt, sind seit einigen Jahren jedoch im Festnetz – insbesondere aufgrund der fest-mobil Substitution (vgl. Telekom-Monitor 4/2014) – stark rückläufige Mengen und Umsätze zu beobachten. Aufgrund von Fixkosten und versunkenen Kosten lassen sich jedoch die Kosten – selbst bei entsprechenden Anpassungen in den Kostenmodellen – nicht im gleichen Ausmaß reduzieren wie die Mengen. Dies führt dazu, dass die FL-LRAIC Kosten steigen. Werden nun die Vorleistungspreise in der Höhe der gestiegenen FL-LRAIC Kosten festgelegt, so können sich folgende potenzielle Effekte ergeben: 1) Bleibt der Endkundenpreis gleich oder sinkt er, so kann dies zu einem Margin Squeeze und einer Verdrängung der VNBs aus den Endkundenmärkten führen. Erhöht sich auch der

Endkundenpreis, so verstärkt dies wiederum die fest-mobil Substitution. Bei rückläufigen Mengen und Festsetzung der Vorleistungspreise mittels FL-LRAIC kann es potenziell zu einem „Teufelskreis“ kommen, bei dem der Minutenrückgang im Festnetz noch verstärkt wird. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass 1) trotz höherer Vorleistungspreise eine ausreichende Marge zu den Endkundenpreisen besteht und somit kein Margin Squeeze vorliegt und 2) im gegenständlichen Zeitraum es zu keiner Änderung der Endkundenpreise der A1 Telekom kam.

## **7. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis zu ZI 2010/03/0190-6 vom 23.8.2013 folgende drei Punkte als rechtswidrig angesehen:

Es bleibt offen:

- ob tatsächlich Änderungen hinsichtlich der zunächst als unplausibel gerügten Ansätze im Kostenrechnungssystem vorgenommen worden seien;
- inwieweit eine nach den Ausführungen im angefochtenen Bescheid zur Gewährleistung einer Übereinstimmung mit FL-LRAIC erforderliche, vorhandene Ineffizienzen eliminierende kritische Analyse der betriebsnotwendigen Personalressourcen und Kosten aus indirekten Investitionen (OAM-Software-Lizenzen, Gebäude, Fuhrpark, EDV, etc) tatsächlich vorgenommen wurde.;
- daher sei nicht schlüssig begründet worden, dass das angewendete Top Down-Modell dem geforderten Maßstab genüge.

## **C. Beweiswürdigung**

### **1. Allgemeines**

Die Feststellungen ergeben sich, soweit im Folgenden nichts Abweichendes ausgeführt wird, aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln bzw sind amtsbekannt.

### **2. Zu den Kosten der A1 Telekom nach den Gutachten der Amtssachverständigen**

#### **2.1. Allgemeines**

Dem gegenständlichen Verfahren wurde betreffend die Kosten und Entgelte nach Anhang 6 das Gutachten aus dem Verfahren Z 9/07 zu Grunde gelegt.

Die Feststellungen hinsichtlich der Kosten und Entgelte nach Anhang 7 beruhen ebenso auf dem aus nachstehenden Gründen als schlüssig und nachvollziehbar erachteten Gutachten der bestellten Amtssachverständigen.

Zu den Einwänden des von Verizon beauftragten Gutachters Univ.-Prof. Dr. Tortsen J. Gerpott (Privatgutachten der Verizon vom 30.08.2010, ON 29) sowie dem Vorbringen von Verizon – die in ihrem Vorbringen jedoch nicht konkret zwischen Anhang 6 und 7 trennen ist – im Einzelnen wie folgt auszuführen:

#### **2.2. Veraltete Daten**

Wie ausgeführt, wurde dem gegenständlichen Verfahren unter anderem das Gutachten aus dem Verfahren Z 9/07 zu Grunde gelegt. Die Ergebnisse desselben und damit die

Anwendbarkeit für das gegenständliche Verfahren wurden zuvor überprüft. In der gutachterlichen Stellungnahme des Gutachters Mag. Martin Pahs in der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 14.6.2010 gab dieser an, dass es keine Anhaltspunkte gibt, dass die im Gutachten Z 9/07 ermittelten Werte in naher Zukunft sinken werden. Dies deshalb, weil A1 Telekom zunehmend die Vorteile der Kostendegression (Economies of Scale) abhandeln kommen.

Verizon bringt demgegenüber in ihrem Privatgutachten wie auch in ihrem Schriftsatz vor, dass die dem Gutachten aus Z 9/07 zugrunde gelegten Daten veraltet sind (ON 29).

Mit der gutachterlichen Stellungnahme wird das Ergebnis des Gutachtens Z 9/07 überprüft und bestätigt. Die Erstellung eines neuerlichen, umfassenden Gutachtens hätte, wie die gutachterliche Stellungnahme zeigt, jedenfalls zu keinem niedrigeren Werten geführt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Minuten im Festnetzbereich weiterhin stark zurückgehen (vgl. Telekom-Monitor 4/2014). Dem Einwand der Verizon war somit nicht zu folgen.

### **2.3. Transparenz des Top Down-Modells sowie des Bottom Up-Modells**

Verizon kritisiert wiederholt (auch in der Stellungnahme vom 14.5.2014, ON 90) – zusammengefasst – die mangelnde Modelltransparenz im Zusammenhang mit dem Top Down-Modell. Zurückgeführt wird dies unter anderem darauf, dass das Softwaresystem von den Gutachtern selbst nicht genutzt werden könne. Auch beim Bottom Up-Modell wird – zusammengefasst – die unzureichende Transparenz der Inputparameter kritisiert.

Das Top Down-Modell ist ein komplexes Softwaresystem, das auf eigenen Rechneranlagen bei A1 Telekom läuft. Das Modell stellt sämtliche Produkte der A1 Telekom dar, nicht nur die regulierten verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen. Die Inputparameter kommen aus SAP-System der A1 Telekom, wobei diese extrem umfangreichen Daten in mehreren Schritten verdichtet oder aufgesplittet werden. Eine Überprüfung durch die Regulierungsbehörde an der Schnittstelle SAP-OROS (OROS bezeichnet den Namen der Software, die das Prozesskostenrechnungssystem abbildet) auf Vollständigkeit und Plausibilität findet jährlich statt (vgl. <http://www.rtr.at/de/tk/42Abs3TKG2003>). Eine „Übergabe“ des Systems an Verizon, etwa in Form von Excel-Sheets, scheidet daher sowohl aus faktischen Gründen als auch deshalb aus, weil, wie erwähnt, nicht nur die verfahrensgegenständlichen Daten, sondern Daten hinsichtlich sämtlicher Produkte der A1 Telekom darin (untrennbar; auch eine teilweise Übergabe scheidet aus) abgebildet sind, so dass eine Übergabe oder eine direkte Einschau nach § 125 TKG 2003 ausscheidet. Dieses Betriebs- und Geschäftsgeheimnis in Bezug auf das Kostenrechnungsmodell ist auch vor dem Hintergrund des Artikels 5 der Rahmenrichtlinie zu wahren.

Aufgrund der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse scheidet eine Übergabe des Top Down-Modells aus. Die für die Zusammenschaltung relevanten Kostendaten und eine Beschreibung der Kostenallokation wurden in den Gutachten ausführlich dargestellt. Im Übrigen machen die Terminierung/Terminierungskosten und Originierung/Originierungskosten mit nur ca 5 % einen geringen Anteil der Gesamtkosten aus. Somit stellt das Top Down-Modell zum größten Teil andere Produkte dar, welche nicht von der verfahrensgegenständlichen Leistung umfasst sind.

Verizon versucht durch Vorlage einer umfangreichen Modellbeschreibung und eines Kenngrößenberichts der Swisscom (Schweiz) AG in der mündlichen Verhandlung vom 20.1.2014 den Eindruck zu vermitteln, dass die Modellbeschreibung und der Kenngrößenbericht der Swisscom viel umfangreicher seien als in Österreich. Die seitens Verizon vorgelegte Modellbeschreibung setzt sich mit dem von Swisscom entwickelten

hybriden Bottom Up-Modell auseinander, welches jedoch sämtliche Vorleistungsprodukte umfasst und Terminierung nur einen sehr kleinen Raum (eine Seite) einnimmt. Zudem werden in diesen Dokumenten im überwiegenden Ausmaß allgemeine Produktbeschreibungen oder allgemeine (technische) Schaubilder zur Zusammenschaltung und Entbündelung, die in Österreich als bekannt vorausgesetzt werden bzw in andere Veröffentlichungen dargestellt und erläutert werden (zB Ausführungen über das Wesen der Zusammenschaltung und Entbündelung in den jährlichen Kommunikationsberichten). Im Übrigen ist hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit der Schweiz auf die Ausführungen in Pkt 2.9.1. zu verweisen.

Ähnliches gilt für das Bottom Up-Modell, welches ebenfalls von Verizon kritisiert wird. Es handelt sich bei diesem Modell um ein eigenes komplexes Rechenmodell, das auf Rechnern der RTR-GmbH läuft. Auch diesbezüglich scheidet eine Übergabe faktisch aus, jedoch bestand im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit, in das Bottom Up-Modell Einsicht zu nehmen.

Eine Einsichtnahmemöglichkeit in das Kostenrechnungsmodell der A1 Telekom (Top Down-Modell) und die Offenlegung der Kosten durch die Amtssachverständigen ist aus den genannten Gründen sowie auch vor dem Hintergrund des Artikels 5 der Rahmenrichtlinie sowie des § 125 TKG 2003 nicht möglich, weswegen dem Antrag der Verizon hierzu nicht gefolgt wurde. Ebenso kommt aus den genannten Gründen eine Offenlegung der Inputparameter für die WACC-Berechnung nicht in Betracht, weshalb dem Antrag der Verizon nicht gefolgt werden kann.

Dem Begehren, die Ermittlungsgrundlagen für die Entgelte der alternativen Netzbetreiber sowie die Gewichtung dieser im Hinblick auf die Struktur der Verkehrsarten der A1 Telekom offenzulegen, wurde ebenso aus den dargestellten Gründen nicht gefolgt.

Die Verfahrensparteien haben jedoch alle relevanten Unterlagen erhalten: Es handelte sich hierbei um folgende: Gutachten Z 9/07 aus Februar 2008 sowie September 2008, Gutachten WIK zur Ermittlung der Kosten auf Basis FL-LRAIC der Zusammenschaltung der Telekom Austria AG (Anhang A), Referenzdokument WIK „Analytisches Kostenmodell Nationales Verbindungsnetz“ (Anhang B), Fragebogen zu Preis- und Kostendaten von technischen Einrichtungen und Betrieb eines PSTN/ISDN (Anhang C), VAT „Werte zu Preis- und Kostendaten von technischen Einrichtungen und Betrieb eines PSTN/ISDN IC2002“ (Anhang D), „Beschreibung des Kostenrechnungsmodells der Telekom Austria“ (Anhang E); Anhang 7 betreffend wurde ein Gutachten erstellt und den Parteien übermittelt.

#### **2.4. Zur Kritik betreffend das Top Down-Modell**

Verizon bringt in ihrer Stellungnahme vom 14.5.2014 (ON 90) abermals vor, dass im Top Down-Modell das Effizienzerfordernis nicht im angeordneten Ausmaß berücksichtigt worden sei. Zur Unterstützung ihrer Argumentation zieht Verizon die Stellungnahme der Europäischen Kommission im Verfahren Z 9/07 heran.

Hiezu ist auf die Ausführungen betreffend das Top Down-Modell unter Punkt 2.3. (2. Absatz) zu verweisen. Der Einwand von Verizon, dass sämtliche Angaben von A1 Telekom ungeprüft übernommen wurden, ist vor diesem Hintergrund daher verfehlt. Darüber hinaus wird auch bereits im Gutachten ausgeführt, dass bei einem Top Down-Ansatz alle für die Zusammenschaltung nicht relevanten Kosten auch im Top Down-Kostenrechnungsmodell der A1 Telekom eliminiert werden (für Interconnection nicht direkt zurechenbare Kosten, Altlasten, Überkapazitäten, Ineffizienzen, siehe dazu Pkt 2.10.1. und 2.10.2. gegenständlicher Beweiswürdigung).

Wie im Gutachten der Amtssachverständigen ausgeführt, geht der FL-LRAIC-Kostenrechnungsansatz von einem effizienten Netz und von einem effizienten Betrieb desselben aus. Verizon selbst verweist in ihrer Beschwerde auf Effizienz Anpassungen bei der Netztopologie. Diese Netzanpassungen sind jene, die sicherstellen, dass die Kosten der A1 Telekom den FL-LRAIC-Kosten entsprechen. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen unter Pkt 2.10.1. zu verweisen.

Dem Gutachten der Amtssachverständigen folgend, ist ein effizientes Netz und ein effizienter Betrieb entscheidend für die Berechnungen.

## **2.5. Zur Anwendung der Ertragswertabschreibung**

Verizon verweist zudem auf methodische Fehler des Top Down-Modells:

Soweit der Kostenansatz dahingehend kritisiert wird, dass die Abschreibungsmethodik der Ertragswertabschreibungen bei FL-LRAIC heranzuziehen wäre (Privatgutachten vom 30.8.2010, ON 29), ist dem Folgendes entgegenzuhalten: Um den Anforderungen eines zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen Kostenrechnungsansatzes (FL-LRAIC) näher zu kommen, wurden im Rahmen von Zusammenschaltungsverfahren mit dem Top Down-Kostenrechnungsmodell auch Varianten berechnet, die eine Bewertung des Anlagevermögens zu Wiederbeschaffungswerten vornehmen.

Während A1 Telekom das Top Down-Modell bereitstellt, korrigiert die Telekom-Control-Kommission dieses, wie unter Pkt 2.10.1. ausgeführt. Das Ergebnis desselben führt dann, im Zusammenspiel mit einem Hybridmodell, zu FL-LRAIC Entgelten. Aus diesem Grund kann daher nicht von einem methodischen Fehler ausgegangen werden.

Im Zusammenhang mit der Abschreibungsmethodik kritisiert Verizon in ihrem Privatgutachten (ON 29) weiters die Anwendung der linearen Abschreibung und hält dafür den Ansatz einer Ertragswertabschreibung als zwingend notwendig.

Bei der Methode der Ertragswertabschreibung werden die Abschreibungshöhen für die einzelnen Perioden nicht konstant angesetzt, sondern in Abhängigkeit von den erzielten Erträgen, somit den erzielten Absatzmengen und Preisen. Können beispielsweise zu Beginn des Lebenszyklus eines (neuartigen) Produkts auf Grund der noch geringen absetzbaren Menge nur niedrige Umsätze und später bei Annahme des Produktes durch die Konsumenten höhere Umsätze erzielt werden, so werden bei der Ertragswertabschreibung zu Beginn niedrige Beträge und später entsprechend höhere Beträge als Abschreibung des relevanten Anlagevermögens angesetzt. In einer späteren Phase des Produktlebenszyklus könnte der Umsatz auf Grund von Nachahmung und Aufkommen von Konkurrenz, in Folge sinkender Preise und Absatzmengen, sinken; dies führt bei Anwendung der Ertragswertabschreibung zu geringeren Abschreibungsbeträgen.

Mit der Ertragswertabschreibung kann eine über die Zeit parallele Entwicklung von Kosten und Erlösen erreicht werden, um beispielsweise trotz Umsatzveränderungen weitgehend konstante Gewinne ausweisen zu können.

Für die Anwendung der Ertragswertmethode müssen die Nettoeinzahlungen des Projektes (Investition in das Anlagegut zur Erzeugung des gegenständlichen Produkts) über die gesamte Lebenszeit (Lebenszyklus, ökonomische Nutzungsdauer) bekannt sein. Die Methode der Ertragswertabschreibung ist daher vor allem von den Erwartungen hinsichtlich der zukünftig erzielbaren Erträge abhängig. Neben der dabei zwangsläufig gegebenen Prognoseunsicherheit können solche Erwartungen (wenn überhaupt) nur unternehmensintern gebildet werden und unterliegen einem laufenden Anpassungsprozess.

Die Telekom-Control-Kommission nimmt von der Anwendung der Ertragswertabschreibung Abstand, weil eine objektive und extern ermittelte Ertragswertabschreibung über die gesamte Lebenszeit einer Investition nicht möglich (zu große Unsicherheiten; im Ergebnis nicht belastbar) und darüber hinaus auch deshalb im internationalen Vergleich nicht üblich ist.

## **2.6. Zu unplausibel niedrigen Verkehrsmengen**

Verizon kritisiert im Zusammenhang mit dem Bottom Up-Modell, dass bei den aufgezeigten Verkehrsmengen nicht differenziert ausgewiesen wird, welche Mengen auf unterschiedliche Kategorien von Interconnectionleistungen entfallen. Weiters wird vorgebracht, dass die Abnahme der Verkehrsmengen (Gutachten aus Z 9/07) mit der Entwicklung der Märkte (von der RTR-GmbH veröffentlichten Daten) unvereinbar ist (ON 29).

Diesem Vorwurf ist entgegen zu halten, dass die im Gutachten der Amtssachverständigen verwendeten Daten zu Verkehrsmengen aus derselben Quelle, wie die für eine Plausibilitätsprüfung vorgeschlagenen Alternativdaten stammen. Es waren mit den jeweiligen Datenerhebungen und Datenbereitstellungen (vgl Telekom-Monitor 4/2014) dieselben Personen betraut. Eine Inkonsistenz der Daten ist alleine schon aus diesem Grund nicht gegeben. Es wurden daher korrekte Verkehrsdaten angewendet. Ein valider Vergleich mit Daten, die im Rahmen der Kommunikationserhebungsverordnung ermittelt wurden, ist für Dritte nicht möglich, da in den letzteren Daten auch Verkehrsarten enthalten sind, die nicht verfahrensgegenständlich sind, sowie Verkehrsvolumina, die bei anderen Betreibern als A1 Telekom anfallen, und somit ebenfalls nicht Gegenstand der hier relevanten Kostenermittlung sind.

## **2.7. Zur Peak/Off-Peak Berechnung**

Verizon vergleicht in ihren Ausführungen im Privatgutachten „off-peak-Preise“ mit „Flat-Kosten“.

Es können zwar Flat-Kosten ermittelt werden, ein Vergleich mit peak und off-peak Preisen ist aber unzulässig. Grundsätzlich ist auszuführen, dass ein Preisvergleich ungeeignet ist, um Kosten zu ermitteln. Preise entstehen auf Grund von Wettbewerb, Verhandlungen oder auch durch behördliche Anordnung. Kosten hingegen ergeben sich aus dem Einsatz von Ressourcen zur Produktion von Diensten. Häufig werden Preise nicht den exakten Kosten entsprechend festgelegt. Darüber hinaus ist auszuführen, dass die Spreizung peak/off-peak lediglich zur Verkehrssteuerung dient und nicht auf Kostenunterschiede beruht, um im Netz eine gleichere/gleichmäßigere Auslastung zu generieren. Die Spreizung der Flat-Kosten in peak/off-peak Preise erfolgt, um alternative Festnetzbetreiber im Vergleich zu den Endkundenpreisen (von dem die Spreizung abgeleitet/errechnet wird) eine über den Tag gleich hohe Marge zu gewähren. Aus diesen Gründen sind peak oder off-peak Preise nicht mit Flat-Kosten vergleichbar.

## **2.8. Zum Gemeinkostenzuschlagssatz iHv 15%**

Verizon kritisiert in ihrem Privatgutachten weiters den Gemeinkostenzuschlag und bringt hierzu vor, dass dieser kleiner als 15% ausfallen sollte und darüber hinaus die Höhe an sich nicht näher auf seine Angemessenheit beleuchtet wird.

Dem ist entgegenzuhalten, dass ein Bottom Up-Modell die „reinen“ Investitionskosten eines Telekommunikationsnetzes ermittelt; daher sind jährliche OPEX-Kosten (15 % der Investitionskosten) zusätzlich zu berücksichtigen. Diese Kosten stellen den Aufwand für das technische Back-Office dar.



Zum Zeitpunkt der Liberalisierung wurde ein Markup für Gemeinkosten iHv 16,2% berücksichtigt. Dieser Markup ist auch erforderlich, weil, wie ausgeführt, ein Bottom Up-Modell nur die „reinen“ Investitionskosten eines Telekommunikationsnetzes ermittelt, zusätzlich sind jedoch auch die anteiligen Kosten für Personalwesen, Rechnungswesen, IT usw (Overheadkosten) bei der Berechnung der Kosten zu berücksichtigen.

Zu obiger Kritik ist auszuführen, dass mit der Kostenreduktion bei A1 Telekom im Rahmen von Kostenreduktionsmaßnahmen (Effizienzsteigerungsmaßnahmen) und Kostenreduktionsprogrammen auch die Gemeinkosten in ihrer absoluten Größe gesunken sind. Der im Rahmen des Bottom Up-Kostenrechnungsmodells angewendete Gemeinkostenzuschlagssatz iHv 15% geht jedoch bereits von einer effizienten Leistungserstellung aus. Diese geht auch grundsätzlich im Zeitablauf nicht zurück. Vielmehr handelt sich bei solchen Kosten um keine Einzelkosten und in jenem Ausmaß, wie es sich dabei um echte Gemeinkosten handelt, sind solche Kosten auch von der Outputmenge unabhängig. Dennoch sinken die bei der gegenständlichen Bottom Up-Berechnung angesetzten Gemeinkosten hinsichtlich ihrer absoluten Höhe, da der Zuschlagssatz auf eine geringere Bezugsbasis Anwendung findet. Aus diesem Grund ist der Aufschlagsatz von 15 % sogar tendenziell eher zu tief angesetzt.

Verizon kritisiert den Gemeinkostenfaktor abermals in der mündlichen Verhandlung am 20.1.2014 und bringt vor, dass der Gemeinkostenfaktor der Swisscom bei der Hälfte des Faktors der A1 Telekom zu liegen kommen würde.

Dazu ist auszuführen, dass grundsätzlich von den nationalen Gegebenheiten auszugehen ist. Der Gemeinkostenzuschlag der Swisscom ist für die konkreten österreichischen Berechnungen irrelevant. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen unter Punkt 2.9.1., insbesondere, auf das angeführte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Im Übrigen übersieht Verizon dabei, dass der in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Kenngrößenbericht von Swisscom keine Zahlen enthält und somit der behauptete geringere Gemeinkostenansatz von Swisscom, entgegen den Ausführungen von Verizon, in der Verhandlung nicht auf Basis der vorgelegten Dokumente überprüft werden kann. Der im Verfahren verwendete Gemeinkostenfaktor in der Höhe von 15 % wurde von den Amtssachverständigen ausschließlich im Bottom Up-Modell zugrundegelegt und umfasst einen größeren Leistungsumfang als der Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkostenfaktor im „Hybridmodell“ von Swisscom. Weiters ist im Top Down-Modell der A1 Telekom ein separater Gemeinkostenzuschlag gar nicht vorhanden, da auch leistungsmengenunabhängige Kosten mittels geeigneter (indirekter) Kostenschlüssel im Rahmen des Activity-Cost-Based-Ansatzes alloziert werden können.

Dieser Markup stammt ursprünglich aus dem Gutachten Z 1/97 und wurde im Verfahren Z 1/99 durch ein seitens des VAT beauftragtes Privatgutachten von Ernst&Young bestätigt. Wie bereits damals im Privatgutachten von Ernst&Young erkannt, ließe sich ein „angemessener Gemeinkostenzuschlag nur bedingt – unter vielen Anpassungen – aus der Kostenrechnung der PTA [nunmehr: A1 Telekom Austria] ableiten...“ In Folge wurde daher seitens Ernst&Young „auf den im Gutachten von Lukanowicz/Belfin (Wirtschaftliche Prüfung der Telekom-Control-Kommission betreffend ZusammenschaltungsVO gem § 41 Abs 3 TKG 1997, S 28) angesetzte Markup von 16,20 % abgestellt. Parallel dazu haben wir [Ernst&Young] für die in der Statistik für die Communications Common Carrier der USA enthaltenen 51 Gesellschaften die Relation zwischen den „executive and planning expenses“ sowie den „general and administrative expenses“ und den gesamten übrigen „expenses“ ermittelt. Die durchschnittlichen Relationen zwischen diesen beiden Größen beträgt 17,22 %. Scheidet man die sieben höchsten Relationen aus, da auf einen effizienten Netzbetreiber abzustellen ist, so erhält man rund 16,10%.“

In späteren Zusammenschaltungsverfahren (Z 6/01, Z 9/01, Z 10/01, Z 11/01, Z 12/01) wurde dieser Gemeinkostenzuschlag neuerlich ermittelt: „Der Deckungsbeitrag für Unternehmensgemeinkosten – als Kosten, die nur mit der Tätigkeit des Unternehmens insgesamt und nicht mit dem Netzbetrieb korrelieren (analog zum Gutachten Schmidt/Neu, Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste, Gutachten zur Ermittlung der Kosten auf Basis FL-LRAIC der Zusammenschaltung der Telekom Austria AG, Bad Honnef vom 17. Februar 2000) – beträgt 10 %. Der Aufschlag für Vertriebsgemeinkosten kann mit 5 % beziffert werden. In Summe ergibt dies einen Zuschlag (analog zu Gutachten Schmidt/Neu) von 15%.“

Zur neuerlichen Kritik von Verizon (Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 20.1.2014, ON 70) daran, dass das Bottom Up-Kostenrechnungsmodell die FL-LRAIC überschätzt, weil Inputparameter aus vergangenen Perioden unverändert übernommen wurden, ist wiederholt darauf zu verweisen, dass mit der Kostenreduktion bei A1 Telekom im Rahmen der laufenden Kostenreduktions- bzw. Effizienzsteigerungsmaßnahmen und Programme auch die Kosten der gemeinkostenrelevanten Kostenstellen in ihrer absoluten Größe gesunken sind.

## **2.9. WACC**

Verizon kritisiert im Zusammenhang mit dem WACC, dass dieser überhöht ermittelt wurde.

Der gewichtete durchschnittliche Kapitalkostenzinssatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC) einer Unternehmung ist eine Kennzahl sowohl für die Bewertung der Aktien durch die Anleger als auch für das Management des Unternehmens für die Kapitalbedarfsrechnung und für Investitionsentscheidungen. Die Ermittlung der Kapitalkosten der A1 Telekom erfolgt anhand des gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostenzinssatzes unter Heranziehung des CAPM (Capital Asset Pricing Models) bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung.

Betreffend die Kritik zum WACC ist auszuführen, dass im Zusammenhang mit der Ermittlung des WACC und der Gewichtung der Kapitalkostenzinssätze nicht die Buchwerte, sondern vielmehr die Marktwerte heranzuziehen sind, um dem Charakter der Kapitalverzinsung als Opportunitätskosten gerecht zu werden. Für die Ermittlung der Marktwerte des Eigenkapitals wurde die Börsenkaptalisierung (dh Aktienkurs multipliziert mit Anzahl der ausstehenden Aktien) herangezogen. Somit wird der Situation eines Investors (Shareholders) mit marktkonformen Renditeforderungen Rechnung getragen. Das Ansetzen von Bilanzwerten ist daher verfehlt. Auf Basis der Marktwerte ergab sich zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung im Verfahren zu Z 9/07 eine reale Eigenkapitalquote von 90 %. Der damalige Marktwert wurde basierend auf Merrill Lynch, European Telecom Valuation Monitor, 2007, ermittelt. Die Nutzung von Marktwerten erfolgte zudem auch, um eine einheitliche Methode für Festnetze und Mobilnetze zu erreichen. Von der beantragten Einvernahme des Finanzvorstandes der A1 Telekom kann vor diesem Hintergrund daher abgesehen werden.

In ihrem Privatgutachten bezieht sich Verizon bei ihrer Kritik an der WACC-Berechnung auf ein Gutachten der KPMG. Dabei werden jedoch (nur) einzelne ausgewählte Parameter aus diesem Gutachten herangezogen, die zu einem niedrigeren Ergebnis führen. Wendet man das herangezogene KPMG-Gutachten hinsichtlich aller dort angeführten Parameter sowie der darin empfohlenen Gewichtung von Eigenkapital nach Marktwerten konsequent an, so ergibt sich jedoch ein Kapitalkostenzinssatz, der (deutlich) über dem in gegenständlichen Verfahren angewendeten zu liegen kommt.

### 2.9.1. Vergleich mit Deutschland bzw Schweiz

Verizon zieht für einen Vergleich des WACC in der mündlichen Verhandlung vom 20.1.2014 (ON 70) sowie in ihrer Stellungnahme vom 14.5.2014 (ON 90) insbesondere Deutschland und die Schweiz wiederholt als Beispiel heran.

Ausgangspunkt für die Berechnungen sind jedoch nationale Gegebenheiten, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nicht feststeht, dass internationale Vergleichswerte bzw Berechnungsmethoden dem unionsrechtlichen Rechtsrahmen entsprechen. Wie der WACC in bestimmten einzelnen Ländern berechnet wird, ist nicht ausschlaggebend dafür, welche Methode in Österreich gewählt wird. Dies wird auch durch den Verwaltungsgerichtshof bestätigt (VwGH vom 20.6.2012, 2009/03/0059): demnach *„kommt es im Rahmen des § 50 TKG 2003 wesentlich darauf an, dass unter Berücksichtigung der konkreten nationalen Gegebenheiten Entgelte in einer Höhe festgelegt werden, die geeignet ist, den bestehenden Wettbewerbsproblemen zu begegnen. Ein Abstellen auf internationale Vergleichswerte kann daher auf den hier gegenständlichen Märkten nicht als geeignet angesehen werden, zur Erfüllung der von der belangten Behörde zu erreichenden Ziele beizutragen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass keineswegs feststeht, dass internationale Vergleichswerte in jedem Fall den sich aus dem unionsrechtlichen Rechtsrahmen ergebenden Anforderungen entsprechen... (worauf zahlreiche von der Kommission im Rahmen der Art 7 der Rahmenrichtlinie abgegebene Stellungnahmen hinweisen, vgl uva etwa die Stellungnahmen der Kommission vom 28. Oktober 2009 im Verfahren PL/2009/0991, SG Greffe (2009) D/8051,...“*

Im Übrigen sind Deutschland und Schweiz auf Grund ihrer Sonderstellung keinesfalls für einen Vergleich der Kapitalkosten heranzuziehen. Die Schweiz ist weder Teil des Euroraums noch Mitglied der Europäischen Union und hat auf Grund des ausgeprägten Bankenwesens, entgegen dem Vorbringen von Verizon, eine Sonderstellung in der Finanzwirtschaft. In Deutschland wurde bis vor Kurzem von der Regulierungsbehörde als einziges Land in der Europäischen Union nicht die Methode des WACC-CAPM, sondern eine alternative Methode angewandt, weshalb auch in Deutschland für den verfahrensrelevanten Zeitraum keine von der deutschen Regulierungsbehörde ermittelten Vergleichswerte vorliegen.

Im Rahmen der Berechnung des WACC wurden von den Amtssachverständigen bereits im Gutachten aus dem Verfahren Z 9/07 (ON 52) für Ableitung der Parameter nicht nur eine Momentaufnahme der Finanzmärkte herangezogen, sondern zB für die Ermittlung des risikolosen Zinssatzes ein Drei-Jahres-Durchschnitt gebildet. Diese Vorgehensweise sollte dazu dienen, kurzfristige Schwankungen bei den Input-Parametern nicht über Gebühr zu berücksichtigen. Somit wirken sich kurzfristige (bzw kurz vor Gutachtenserstellung erstmalig aufgetretene) Abweichungen von längerfristigen Trends nur geringfügig auf die Berechnungen des Kapitalkostenzinssatzes aus.

### 2.9.2. WACC im internationalen Vergleich

Verizon kritisiert weiters, dass der WACC im internationalen Vergleich viel zu hoch angesetzt sei. Diesbezüglich ist auf eine Erhebung von Cullen International (Cullen International Cross Country Analysis, Datengrundlage 2007 bzw 2013) zu verweisen. Der dort angeführte WACC für Österreich (A1 Telekom) kommt zwar über dem Wert für die Deutsche Telekom und auch der Swisscom zu liegen, jedoch ist zumindest im Jahr 2007 der WACC, welcher in Österreich zur Anwendung gelangte, unter dem europäischen Durchschnitt.

Die im Verfahren Z 2/10 angeordneten Tarife basieren zum Teil auf jenen aus dem Verfahren Z 9/07. Zu diesem Zeitpunkt lag der Kapitalkostenzinssatz im internationalen Vergleich jedenfalls in einem vertretbaren Rahmen. Auch eine Erhebung von BERE/IRG

(BEREC Report on the Regulatory Accounting in Practice 2013, BoR (13) 110 vom 16.9.2013) zeigte, dass sich die in Europa zu diesem Zeitpunkt verwendeten Kapitalkostensätze zwischen 5% und 14% bewegen, wobei fünf von 21 Ländern einen WACC zwischen 9% und 10%, 6 einen WACC zwischen 10% und 11% und 3 einen WACC zwischen 11 und 12% (somit 14 einen WACC zwischen 9% und 12%) für ihre regulatorische Kostenrechnung verwenden. Dies legt auch nahe, dass der von den Amtssachverständigen ermittelte Kapitalkostenzinssatz sich in einem realistischen Rahmen bewegt und nicht, wie von Verizon dargestellt, überhöht ist.

## **2.10. Hybridmodell**

Zur allgemeinen Kritik am Hybridmodell ist auszuführen, dass die Telekom-Control-Kommission die Heranziehung eines Bottom Up-Modells neben einem Top Down-Modell („Hybridmodell“) grundsätzlich für geeignet erachtet, um Kosten effizienter Leistungsbereitstellung nach dem FL-LRAIC-Ansatz zu ermitteln. Diese Herangehensweise wurde vom Verwaltungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 11.12.2002, ZI 2000/03/0190-9, für zulässig erklärt. Im Hinblick auf das Vorbringen von Verizon ist klarzustellen, dass der Abgleich zwischen den beiden Modellen nicht ausschließlich in Form einer Durchschnittswertbildung stattfindet. Diese Durchschnittsbildung bildet vielmehr erst den letzten Schritt in der Zusammenführung der Modellergebnisse. Bevor dieser Schritt durchgeführt wird, werden zuerst sowohl im Bottom Up- als auch im Top Down-Modell die betriebsnotwendigen Kapazitäten/Infrastrukturen (Elemente und Topologie) an die Bewältigung der Anforderungen zukünftiger (forward looking) Nachfragemengen angepasst. Weiters erfolgt eine kritische Analyse der betriebsnotwendigen Personalressourcen und Kosten aus indirekten Investitionen (OAM-Software-Lizenzen, Gebäude, Fuhrpark, EDV, etc). Die Ergebnisse werden letztendlich nach einer Adaptierung des Top Down-Modells mit dem Ergebnis der Bottom Up-Rechnung mittels einer Durchschnittsbildung zusammengeführt. Diese Mittelwertbildung - nach vorgenommenen Effizienz Anpassungen im Sinne effizienter Leistungsbereitstellung nach FL-LRAIC - ist aus Sicht statistischer Theorie eine zulässige Methode.

Auch wenn das erwähnte Judikat des Verwaltungsgerichtshofes, mit welchem die Anwendung des Hybridmodells bestätigt wurde, sich auf die Rechtslage nach TKG 1997 bezieht, sind keine Gründe ersichtlich, warum diese nicht auch für die Rechtslage nach TKG 2003 herangezogen werden könnte. Auch unterlässt es Verizon im Konkreten darzulegen, weshalb dieses Judikat nicht mehr maßgeblich sein soll.

Hinzu kommt, dass entgegen den Ausführungen von Verizon, die rechnerischen Ergebnisse zum Zeitpunkt des Judikats nicht entscheidend sind. Um ihr Argument zu stützen, beziffert Verizon konkrete (andere als im erwähnten Judikat genannte, weil neu errechnete) Entgelte. Dabei übersieht Verizon jedoch, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Judikat allgemein die Verwendung des Hybridmodells, ungeachtet vom rechnerischen Ergebnis desselben, bestätigt hat.

In diesem Zusammenhang kritisiert Verizon auch, dass hinsichtlich der Verpflichtung zur Kostenorientierung eine signifikante Änderung der Rechtslage eingetreten sei: Statt auf FL-LRAIC der A1 Telekom, sei nunmehr auf die FL-LRAIC eines effizienten Betreibers abzustellen.

Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten ist, dass auch der Verwaltungsgerichtshof in diesem Judikat von einem effizienten Betreiber (ausgehend von A1 Telekom als effizienter Betreiber) ausgeht. Der Gerichtshof hat, wie auch im Erstbescheid ausgeführt, die Rechtsansicht der Behörde bestätigt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die maßgeblichen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes zur Heranziehung eines „Hybridmodells“ ungeachtet dessen Bestand haben, da bezüglich der Kostenkontrolle keine maßgeblichen materiellen Änderungen der Rechtslage erkannt werden können. Soweit kritisiert wird, dass die Heranziehung von nur zwei Messwerten im Rahmen des Hybridmodells zu fehleranfällig sei, ist festzuhalten, dass dem Gutachten der Amtssachverständigen zu entnehmen ist, dass „in einer Hybridrechnung, wie auch in den Verfahren zur Zusammenschaltung im Festnetz in der Vergangenheit, der Mittelwert aus den beiden Modellen ermittelt wird, um die methodisch bedingt tendenziell zu hohen Werte aus dem Top Down-Modell und die tendenziell zu niedrigen Werte aus dem Bottom Up-Modell auszugleichen“.

Daraus ergibt sich, dass das Hybridmodell Einseitigkeiten ausgleicht, die sich bei der Anwendung nur eines Modells ergeben würden. Daher stellt dieses Modell sogar einen Vorteil gegenüber der Anwendung anderer gängiger Modelle dar, bei denen kein Abgleich stattfindet.

Soweit Verizon im Zusammenhang mit dem FL-LRAIC-Ansatz auch das Top Down-Modell der A1 Telekom kritisiert, ist dem zu entgegnen, dass am Kostenrechnungsmodell der A1 Telekom, wie unten ausgeführt, Korrekturen vorgenommen wurden. Entscheidend ist letzten Endes nicht, ob das Modell der A1 Telekom ein reines FL-LRAIC Modell ist, sondern ob der Hybridansatz geeignet ist, FL-LRAIC zu berechnen. Dies wurde, wie zuvor ausgeführt, vom Verwaltungsgerichtshof bejaht.

Verizon kritisiert in ihrer Stellungnahme vom 14.5.2014 (ON 90), dass keine kritische Analyse der betriebsnotwendigen Personalressourcen und Kosten aus indirekten Investitionen durchgeführt worden sei, weshalb diese Ergebnisse des Top Down-Modells im Rahmen des Hybridmodells nicht verwendbar seien. Auch wären keine weiteren Effizienz Anpassungen vorgenommen worden. Verizon kritisiert die angeblich willkürliche Kostenkürzung. Einzige Korrektur sei die Reduktion der Vollvermittlungsstellen gewesen. Nach Ansicht von Verizon hätten auch entsprechende Anpassungen bei Übertragungstechnik, Linientechnik, technisches Personal etc vorgenommen werden müssen, was wiederum zu reduziertem Platzbedarf in den Technikräumen sowie zur Reduktion bei den Büroräumen Strom, Gas, Wasser und Betriebskosten führen würde. Auch würde die Kontrolle der Kostenzuteilung bei A1 Telekom liegen. Auch dieses Vorbringen ist unrichtig, wie sich aus nachfolgender Darstellung ergibt.

#### 2.10.1. Effizienz Anpassungen im Top Down-Modell

Folgende Effizienz Anpassungen wurden im Kostenrechnungsmodell der A1 Telekom vorgenommen: Einerseits wurden nach Urgenz durch die Amtssachverständigen die Vollvermittlungsstellen durch A1 Telekom selbst auf 49 reduziert, andererseits wurden weitere 19 Vollvermittlungsstellen in der Kalkulation der Amtssachverständigen durch unselbstständige (kostengünstigere) Vermittlungsstellen ersetzt. Dies bedeutet, dass Vollvermittlungsstellen mit Jahreskosten von je ca 3 Mio Euro durch Vermittlungsstellen mit Jahreskosten von ca EUR 100.000 ersetzt wurden. Dadurch wurden die Kosten dieser 19 Vermittlungsstellen um 96 % reduziert. Betrachtet man die Kosten aller Vermittlungsstellen, so betrug die Reduktion 20,45 %. Bei diesen Netzanpassungen handelt es sich um eine tiefgreifende, erhebliche und ausreichende Effizienzkorrektur. Von einer Vollkostenrechnung, wie von Verizon behauptet, kann daher keinesfalls gesprochen werden.

Entgegen den Behauptungen von Verizon ist die Kürzung auf 30 Vollvermittlungsstellen nicht willkürlich, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen, sondern ergab sich die Zahl von 30 Vollvermittlungsstellen aus den Berechnungen des Bottom Up-Modells. Aufgrund der modellierten Verkehrsminuten konnten im Bottom Up-Modell 30 unselbstständige

Vermittlungsstellen als betriebsnotwendig ermittelt werden. Kostentreiber ist, anders als von Verizon ausgeführt, nicht die Anzahl der Vermittlungsstellen, sondern die prognostizierten Verkehrsminuten bzw die Anzahl der Gesprächsaufbauten, die im BU-Modell zu der Reduktion der Vollvermittlungsstellen führten.

Durch Reduktion der Vollvermittlungsstellen reduzieren sich automatisch auch die berücksichtigten Kosten für Gebäude, Zinsen, Personal, Energie usw; weitere Effizienz Anpassungen waren nicht notwendig.

Hinsichtlich der von Verizon geforderten Anpassungen der Kosten für Übertragungstechnik und Linientechnik ist festzuhalten, dass die Anzahl der Vermittlungsstellen in Summe konstant blieb (es wurden Vollvermittlungsstellen durch unselbstständige Vermittlungsstellen ersetzt) und diese daher wie vorher angebunden werden mussten. Die Kosten der Vermittlungsstellen nach dieser Korrektur weisen einen Anteil von 71,96% an den Gesamtkosten für Verbindungsleistungen auf (weitere Kosten für IC-Produkte fallen für die Verbindungen der Vermittlungsstellen sowie in geringem Umfang für wholesalespezifische Leistungen an). Eine Anpassung dieser Kosten erfolgte im Top Down-Kostenrechnungsmodell laufend entsprechend der Nutzung durch verschiedene Dienste (Sprache (durch sinkenden Sprachanteil wird auch der Anteil der Kosten reduziert), Mietleitungen, Zusammenschaltung, etc). Diesbezüglich wird auf die Beschreibung des Kostenrechnungsmodells der A1 Telekom verwiesen.

Zudem machten die Kosten für Übertragungs- und Linientechnik nur einen sehr geringen Anteil in den Zusammenschaltungskosten aus. Bezüglich der Ausführungen hinsichtlich (angeblich) zu hoher Grabungskosten ist festzuhalten, dass genau aus diesem Grund eine Kalkulation (auch) mittels BU-Modells erfolgte.

#### 2.10.2. Zur kritischen Analyse der betriebsnotwendigen Personalressourcen und Kosten aus indirekten Investitionen

Effizienz Anpassungen sind nicht in dem Ausmaß möglich und notwendig, wie dies in anderen Ländern möglicherweise notwendig ist, da hinsichtlich der Personalkosten nur ein Teil der gesamten Personalkosten (die Kosten des produktiv eingesetzten Personals) in das Kostenrechnungsmodell bzw in die Produktkalkulation einfließt und daher eine wesentliche Korrektur hinsichtlich Effizienz außerhalb des Modells, dh bereits hinsichtlich der einfließenden Input-Werte, stattfindet. Auch fließen keine Kosten für Sozialpläne und Kosten für betriebliche Pensionsvorsorge in das Modell ein. Des Weiteren wurden durch den kostenseitigen Austausch von 19 Vollvermittlungsstellen mit kostengünstigen unselbstständigen Vermittlungsstellen indirekt auch die Kosten für OAM um 69%, die Kosten für Gebäude und Energie um je 13% und die Personalkosten um 12%, jeweils bezogen auf die Gesamtkosten der Vermittlungstechnik, reduziert.

Dem Argument von Verizon, dass der Berechnungsansatz bescheidwidrig sei, da nach den Bescheiden M 7/06 und M 8a/06 Entgelte nach FL-LRAIC kostenorientiert auf Grundlage eines effizienten Betreibers festzulegen sind und die Ineffizienzen aus dem Top Down-Modells auszuschneiden seien, was die Amtssachverständigen jedoch nicht könnten, da diese die Ineffizienzen der A1 Telekom nicht kennen würden, ist entgegenzuhalten, dass die Amtssachverständigen die Inputwerte laufend kontrollieren und Zeitreihen- und Kennzahlenanalysen vorgenommen haben, um die Plausibilität der Inputwerte zu überprüfen. Das Vorbringen ist auch insoweit verfehlt, weil die Entgelte für den Zeitraum 1.1.2010 bis 28.7.2010 nach dem FL-RAIC-Ansatz ermittelt wurden. Soweit Verizon die Kosten eines „effizienten Betreibers“ anspricht, ist der Kritik von Verizon entgegen zu halten, dass diese Kosten von den Amtssachverständigen im Gutachten in dieser Form ermittelt wurden. Die von A1 Telekom im gegenständlichen Verfahren beantragten Entgelte waren

geringer als die von den Amtssachverständigen ermittelten Kosten. Um einen erforderlichen Ausgleich der Interessen zu finden, war diese Antrags- und Sachlage zu berücksichtigen. Die Anordnung der ermittelten (höheren) FL-LRAIC-Entgelte war nicht erforderlich, zumal mit dem Antrag der A1 Telekom auch der regulatorischen Verpflichtung der A1 Telekom nicht widersprochen wird.

### 2.10.3. Zum Argument, dass die Anwendung des Hybridmodells rechtswidrig sei

Dem wiederholten Vorbringen von Verizon, die Anwendung des Hybridmodells in der von den Amtssachverständigen ermittelten Form sei rechtswidrig, ist nicht zu folgen. Auch der Verweis der Verizon auf eine Stellungnahme der Europäischen Kommission zu AT/2009/0909 mit dem Hinweis, dass die Europäische Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit des Konzepts mit den Grundsätzen der vorausschauenden wirtschaftlichen Effizienz hegt, kann dieses Vorbringen nicht unterstützen, zumal die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (ABI L 124/67 vom 20.5.2009; „Terminierungsempfehlung“) verweist. Diese Empfehlung sieht für die inhaltliche Umsetzung ihrer Vorgaben eine Übergangsfrist vor. Im verfahrensrelevanten Zeitraum war somit die Übergangsfrist noch nicht einmal abgelaufen. Während dieser Übergangsfrist waren die rechtlichen (zB Adaptierung der Verpflichtungen aus Marktanalyseverfahren) und tatsächlichen (zB entsprechende Bottom Up-Modelle) Maßnahmen zu treffen, um die Vorgaben der Europäischen Kommission nach Ablauf der Übergangsfrist berücksichtigen zu können. Es kann somit daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist, in einem bilateralen Streitschlichtungsverfahren die geltenden Verpflichtungen uminterpretiert werden müssen. Dies würde gegen die bisherige, auch in der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs manifestierten Bedeutung, zu Ungunsten des Verpflichteten sein.

Eine Entscheidung nur auf Grund der Tatsache, dass der massive Minutenrückgang im Festnetz zu höheren Kosten führt, ausschließlich auf das Bottom Up-Modell abzustellen, wie von Verizon gefordert, wäre nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission willkürlich.

### **2.11. Zu den von den Amtssachverständigen als unplausibel gerügten Ansätze im Kostenrechnungsmodell**

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in seinem den Bescheid zu Z 2/10-50 aufhebenden Erkenntnis aus, dass nicht hervorgeht, inwieweit Änderungen hinsichtlich der zunächst als unplausibel gerügten Ansätze im Kostenrechnungsmodell vorgenommen wurden.

Hiezu ist auszuführen, dass A1 Telekom im Zuge des ersten Einschautermins in das Kostenrechnungsmodell am 24.4.2008 Daten in Form einer Präsentation übergab, die auf Basis eines Modelldurchlaufs beruhte, der keine Anpassungen an ein NGN berücksichtigte und der Foliensatz außerdem lediglich Daten für die 6 Verkehrsarten Terminierung und Originierung, jeweils lokal, regional und national, enthielt. Aus diesem Grund wurden die Daten vorerst von den Amtssachverständigen nicht akzeptiert und A1 Telekom aufgefordert, sämtliche Daten (dh auch für andere Produkte, insbesondere Sprachtelefonie) aus dem Modelldurchlauf zu übermitteln und Anpassungen der Netzstruktur an ein NGN vorzunehmen.

In weiterer Folge wurde von A1 Telekom eine Kalkulation vorgelegt, die einen Netzzückbau von 74 auf 49 Vollvermittlungsstellen (im Netz der A1 Telekom zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich verwendete Vermittlungsstellen) berücksichtigte. Im Übrigen ist auf die Ausführungen betreffend die vorgenommenen Effizienz Anpassungen (Pkt 2.10.1.) zu verweisen. Diese korrigierten Daten wurden dem Kostenrechnungsmodell zugrunde gelegt.

## **2.12. Zur Meinung, rückläufige Mengen führten nicht zu höheren Zusammenschaltungskosten pro Minute**

Die Kosten von Netzwerkinfrastrukturen sind wesentlich von einem hohen Anteil an Fixkosten geprägt, die unabhängig von der über das Netz transportierten Menge (Minuten) bestehen. Steigt die Anzahl der Minuten, so sinken die durchschnittlichen Vollkosten (Gesamtkosten pro Minute), weil von jeder einzelnen Minute ein geringerer Fixkostenanteil getragen werden muss. Bei FL-LRAIC handelt es sich um einen Vollkostenansatz. Daher ergibt sich bei einer sinkenden Menge (Minuten) aus den anteilig höheren Fixkosten ein höherer Wert für die Durchschnittskosten. Auf Grund des Vorliegens von Fixkosten in einer relevanten Höhe ist der Zusammenhang von steigenden Durchschnittskosten bei sinkenden Mengen evident. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem Verlust an Größenvorteilen (Economies auf Scale), da keine konstanten Skalenerträge vorliegen.

Der von Verizon als Beispiel erwähnte italienische Fall, wonach trotz abnehmender Minuten die Peak-Preise nicht gestiegen, sondern ebenfalls gesunken seien, ist nicht geeignet, diesen als „Fixkostendegression“ bekannten Zusammenhang zu erschüttern. Vielmehr zeigt sich dadurch, dass die in Italien angeordneten Peak-Entgelte nicht der Entwicklung der Kosten folgten, sondern gegebenenfalls auf Grund anderer entscheidungsrelevanter Umstände davon abweichend festgelegt wurden.

Wie bereits im Bescheid M 5/09 (Telekom-Control-Kommission vom 26.7.2010) ausgeführt, sind seit einigen Jahren jedoch im Festnetz – insbesondere aufgrund der fest-mobil Substitution – anhaltend stark rückläufige Mengen und Umsätze zu beobachten. Aufgrund von Fixkosten und versunkenen Kosten lassen sich jedoch die Kosten – selbst bei entsprechenden Anpassungen in den Kostenmodellen – nicht im gleichen Ausmaß reduzieren wie die Mengen. Dies führt dazu, dass die FL-LRAIC Kosten steigen. Werden nun die Vorleistungspreise in der Höhe der gestiegenen FL-LRAIC Kosten festgelegt, so können sich folgende potenzielle Effekte ergeben: 1) Bleibt der Endkundenpreis gleich oder sinkt er, so kann dies zu einem Margin Squeeze und einer Verdrängung der VNBs aus den Endkundenmärkten führen. Erhöht sich auch der Endkundenpreis, so verstärkt dies wiederum die fest-mobil Substitution. Bei rückläufigen Mengen und Festsetzung der Vorleistungspreise mittels FL-LRAIC kann es potenziell zu einem „Teufelskreis“ kommen, bei dem der Minutenrückgang im Festnetz noch verstärkt wird. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass 1) trotz höherer Vorleistungspreise eine ausreichende Marge zu den Endkundenpreisen besteht und somit kein Margin Squeeze vorliegt und 2) im gegenständlichen Zeitraum es zu keiner Änderung der Endkundenpreise der A1 Telekom kam.

## **2.13. Zur vermeintlichen Überwälzung von Leerkosten des A1 Telekom-Telefonnetzes**

Verizon kritisiert in ihrem Privatgutachten weiters die Überwälzung von Leerkosten des A1 Telekom Telefonnetzes durch Erhöhung von Zusammenschaltungsentgelten auf alternative Festnetzbetreiber und dass die Fest-Mobil-Substitution hierfür kein Trend sei.

Hierzu ist auszuführen, dass im Kostenrechnungsmodell die Leerkosten für ungenutzte Kapazitäten, die für die gegenständliche Leistungserbringung nicht erforderlich gewesen wären, bei den verwendeten Kostenrechnungsmodellen nicht anfallen, weil die erforderlichen Kapazitäten an die entsprechende Menge angepasst werden. Dies trifft auf das Bottom Up-Modell zu, das nur solche Netzwerkkomponenten und in jener Dimensionierung modelliert, die für die Leistungserstellung erforderlich sind. Auch beim Top Down-Modell werden die abgebildeten Kapazitäten an geänderte Mengen angepasst (zB reduzierte Anzahl an Vermittlungsstellen, welche einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten für



Zusammenschaltungsleistungen haben). Es werden daher keine Leerkosten auf alternative Netzbetreiber überwältzt, weswegen diese Kritik ins Leere geht.

#### **2.14. Zur Meinung, Kosten könnten mittels internationalen Vergleichs (Benchmarking) von Zusammenschaltungsentgelten ermittelt werden**

Bei der Methode des „Benchmarkings“ ist entscheidend, Gleiches mit Gleichem zu vergleichen. Daher ist eine genaue Kenntnis über die einzelnen verwendeten Datenpunkte und deren Zustandekommen erforderlich.

Vorerst werden an dieser Stelle zunächst einige allgemeine Anmerkungen angebracht, bevor auf die Kritik im Einzelnen eingegangen wird: In der Kritik von Verizon (Privatgutachten, ON 29) werden Preise und nicht Kosten für ein Benchmarking herangezogen. Ein Vergleich von Preisen eignet sich grundsätzlich nicht, um daraus Kosten abzuleiten: auch nicht, wenn die Preise „kostenorientiert“ festgelegt worden sein sollten. So könnten unterschiedliche Kostenmaßstäbe, unterschiedliche Netzdimensionierungen oder unterschiedliche Skaleneffekte zu Grunde gelegt worden sein. Auch andere Länderspezifika können zu nicht vergleichbaren Ergebnissen führen. Wendet nun ein Teil dieser Länder Benchmarking als Preissetzungsmethode an, so ergibt sich weiters ein Endogenitätsproblem (weitere Schätzungen ungenauigkeit aufgrund unterschiedlicher Preissetzungsmethoden). Darüber hinaus muss ein isolierter Vergleich nur von Peak-Entgelten zu Fehlinterpretationen führen, da diese immer nur im Zusammenhang mit Off-Peak-Entgelten gesehen werden können. Der (relative) Unterschied zwischen diesen Entgelten wird als „Spreizung“ bezeichnet. Diese kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Unterschiede können in unterschiedlichen Spreizungen auf der Endkundenebene, ungleichen Nutzerverhalten sowie abweichenden Zeitfenstern (Peak-Zeiten) begründet sein. Ein alleiniger Vergleich von Peak-Entgelten eignet sich daher nicht für einen internationalen Preisvergleich. Schon gar nicht können daraus kostenorientierte Entgelte abgeleitet werden.

Zusammenfassend sind folgende Punkte wesentlich:

1. Grundsätzlich muss Gleiches mit Gleichem verglichen werden
2. Internationale Terminierungsbenchmarks stellen auf Preise und nicht auf Kosten ab
3. Ein isolierter Vergleich nur von Peak-Entgelten führt zwangsweise zu Fehlinterpretationen
4. Im Ländervergleich hohe fest-mobil Substitution in Österreich führt zu geringem Minutenaufkommen im Festnetz
5. Für die Zusammenschaltung sind nicht nur die Minutenentgelte von Relevanz, sondern auch andere Faktoren, wie zB Kosten der Joining-Links (nur in Österreich die Hälfte des Preises einer Mietleitung), Gesamtzahl und Mindestzahl an notwendigen Zusammenschaltungspunkten

In Abschnitt 3.2. des Privatgutachtens von Verizon werden auf die Argumente der Gutachter, warum ein internationales Benchmarking nicht möglich bzw sinnvoll ist, behandelt. Konkret wird auf die Argumente, dass (i) keine hinreichend gute Vergleichsbasis im Sinne der Europäischen Kommission existiert (pure LRIC), da auch andere Länder gegenwärtig erst neue Kostenrechnungsmodelle erarbeiten und (ii) die Situation in Österreich mit anderen Ländern aufgrund der hohen fest-mobil Substitution und dem geringen Minutenaufkommen im Festnetz nicht vergleichbar ist, eingegangen. Beide Argumente vermögen aus der Sicht von Verizon nicht zu überzeugen.

Zum ersten Argument bringt Verizon vor, dass die Europäische Kommission nicht eine Orientierung an Ländern gefordert hat, die Terminierungsempfehlung bereits vollständig umgesetzt haben, sondern an jenen Ländern, „... deren Methode eine bestmögliche

*Annäherung an die auf effizienten Kosten beruhenden Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte bewirken, wie es in der Zustellungsentgelte-Empfehlung verlangt wird“.*

Zum zweiten Argument wird vorgebracht, dass Österreich zwar eine hohe fest-mobil Substitution hat, andererseits aber eine unterdurchschnittliche (feste) Breitbandpenetration, was sich positiv auf die Auslastung des Festnetzes auswirken würde (geringerer Rückgang bei schmalbandigem Internet, geringere Nutzung von Sprachtelefonie über das Internet). Zum anderen zeige der 15. Implementierungsbericht, dass es acht Länder gäbe (Finnland, Bulgarien, Tschechien, Rumänien, Litauen, Lettland, Slowakei, Ungarn), in denen der Anteil der Mobilfunkminuten an allen im Land generierten Minuten mindestens so groß ausfiel wie in Österreich. Darüber hinaus hätten weder die Telekom-Control-Kommission noch in ihrem Auftrag tätige Gutachter bislang quantitative empirische Belege dazu vorgelegt, wie stark sich denn nationale Unterschiede in der fest-mobil-Substitution auf die Höhe der Interconnectionentgelte/-kosten in den Ländern tatsächlich auswirken. Basierend auf den Daten des 15. Implementierungsberichts nimmt Verizon anschließend selbst eine solche Analyse vor. Zunächst stellt Verizon fest, dass die Terminierungsentgelte und der Anteil der Mobilminuten tatsächlich positiv korreliert sind. Basierend auf den Terminierungsentgelten der drei günstigsten Länder und einem „Aufschlag“ für die höhere fest-mobil-Substitution in Österreich wird ein Benchmark von 0,473/0,655/0,841 €-Cent für die lokale/regionale/nationale Terminierung errechnet.

Hierzu ist anzumerken, dass ein internationales Benchmarking insofern problematisch ist, als sich die Faktoren, die die Kosten der Terminierung beeinflussen, in anderen Ländern wesentlich von der Situation in Österreich unterscheiden können. Neben der Anzahl der im Festnetz abgewickelten Minuten sind auch Faktoren wie beispielsweise Bevölkerungsdichte und -verteilung, Topografie, zugrundeliegende Leistung und Qualität relevant.

Einen entscheidenden Einfluss hat – aufgrund von wesentlichen Skalenvorteilen – die Anzahl der im Netz übertragenen Minuten, während die Breitbandpenetration entgegen den Ausführungen von Verizon irrelevant ist. Dies wurde auch im Privatgutachten von Verizon (ON 29) angemerkt. Der in diesem Gutachten errechnete Benchmark ist aber in Frage zu stellen. So wurde der Zusammenhang zwischen den Terminierungsentgelten und dem Anteil der Mobilfunkminuten an den Gesamtminuten berechnet. Tatsächlich relevant wären aber die Minuten im Festnetz bzw – um eine internationale Vergleichbarkeit sicherzustellen – die Minuten im Festnetz pro Kopf oder Haushalt. So ist es möglich, dass in einem Land im internationalen Vergleich viele Minuten pro Teilnehmer über das Festnetz telefoniert werden, mobil aber noch mehr telefoniert wird und dieses Land daher einen hohen Anteil an Mobilfunkminuten hat. In Österreich sind die Festnetzminuten im Netz der A1 Telekom von 2002 auf 2009 um ca. 75% zurückgegangen. Dieser Rückgang dürfte deutlich stärker als in den meisten anderen EU-Ländern ausgefallen sein. So betrug der Rückgang der Festnetzminuten von 2005 auf 2008 im EU-Schnitt 29% (vgl Abbildung 29a im 15. Implementierungsbericht, Teil 1, S 35) während der Rückgang der im Netz der TA originierenden Minuten 62% betrug.

Verizon ist der Ansicht, dass der Rückgang der Festnetzminuten durch die im internationalen Vergleich geringere (feste) Breitbandpenetration kompensiert wird; dies ist jedoch nicht korrekt. Dabei wird übersehen, dass Österreich im internationalen Spitzenfeld bei mobilen Breitbandanschlüssen liegt (vgl Abbildung 2 im 15. Implementierungsbericht, Teil 1, S 9), die auch – insbesondere im Privatkundensegment – als Substitut zu festen Breitbandanschlüssen verwendet werden (vgl die Marktabgrenzung zum Breitbandmarkt in der TKMV 2008).

Zu den Terminierungsentgelten aus dem 15. Implementierungsbericht ist darüber hinaus anzumerken, dass Joining-links, für die in Österreich nur die Hälfte des Preises einer Mietleitung bezahlt werden muss, nicht eingehen. Weiters unterscheiden sich die Faktoren, die für die Spreizung peak/off-peak angewendet werden zwischen den Ländern erheblich. Dieser Spreizungsfaktor ist unabhängig von etwaig errechneten Kosten. Da nur die peak-Entgelte berücksichtigt werden, führt dies zu Verzerrungen.

Würde man dem Ansatz von Verizon grundsätzlich folgen und einen Benchmark aus den (peak-) Terminierungsentgelten des 15. Implementierungsberichts unter Berücksichtigung des Anteils der Mobilfunkminuten an den Gesamtminuten berechnen, so stellt sich dennoch die Frage, warum hier als Basis die drei günstigsten Länder herangezogen werden sollten und nicht jene Länder, die einen ähnlich hohen Anteil an Mobilfunkminuten haben wie Österreich. Berechnet man beispielsweise einen Durchschnitt der (lokalen) Terminierungsentgelte der von Verizon im Privatgutachten erwähnten Länder Finnland, Bulgarien, Tschechien, Rumänien, Litauen, Lettland, Slowakei, Ungarn, so käme man auf ein lokales Terminierungsentgelt (peak) von € 1,12. Dies entspricht genau dem im Verfahren Z 9/07 festgelegten Wert.

Selbst unter Zuhilfenahme einer Regressionsanalyse basierend auf allen für den damaligen Zeitpunkt vorhandenen Länderwerten und unter Einbeziehung der statistisch hoch signifikanten (P-Wert 0.0035; das bedeutet, dass die Aufnahme der erklärenden Variablen in das Regressionsmodell mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,65% korrekt ist, dh der Koeffizient von Null verschieden ist) erklärenden Variablen „%-Anteil Mobilfunkminuten“, ergibt sich ein Wert von über 1 Cent pro Minute (Ergänzungsgutachten vom März 2014, Abbildung 3: Regressionsanalyse IC-Höhe in Abhängigkeit vom Marktanteil Mobilfunk). Die angeordneten Entgelte halten somit unter Berücksichtigung der in Österreich hohen Mobilfunksubstitution sogar einem internationalen Vergleich stand.

Die Länder Finnland, Bulgarien, Tschechien, Rumänien, Litauen, Lettland, Slowakei und Ungarn seien nach Meinung von Verizon nunmehr plötzlich für Benchmarking völlig ungeeignet, weil diese Länder keine auf FL-LRAIC basieren Entgelte anwenden. Somit wäre gerade eine Heranziehung dieser Werte völlig ungeeignet. Nicht nachvollziehbar ist, warum Verizon nunmehr in ihrer Stellungnahme vom 14.5.2014 anderer Meinung ist als Verizon in dem von ihnen selbst vorgebrachten Privatgutachten vom 30.8.2010. Es drängt sich die Frage auf, ob der Meinungswechsel nicht darauf zurückzuführen ist, dass sich, wenn man mit den genannten Ländern benchmarken würde, genau der im Verfahren festgelegte Wert ergeben würde.

## **2.15. Zusammenfassung**

Zusammengefasst kann das Vorbringen der Verizon somit keine Zweifel an der Schlüssigkeit der Gutachten der Amtssachverständigen begründen, so dass diese den Feststellungen zu Grunde gelegt werden konnten.

## **D. Rechtliche Beurteilung**

### **1. Allgemeines**

Gemäß § 48 Abs 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander

zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gemäß § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs 3 TKG 2003).

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen eine Zusammenschaltungsleistung iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

## **2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß §§ 48 iVm 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

## **3. Antragslegitimation**

Nach § 50 Abs 1 TKG 2003 ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt.

Die Verfahrensvoraussetzungen sind nach den Feststellungen erfüllt.

## **4. Zur Anordnung der verfahrensgegenständlichen Festnetzzusammenschaltungs-Entgelte**

### **4.1. Allgemeines**

Im vorliegenden Verfahren sind die (Festnetz-)Zusammenschaltungsentgelte zwischen Verizon und A1 Telekom antragsgegenständlich. Der Telekom-Control-Kommission kommt nun die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär eine vertragsersetzende Anordnung über die Höhe dieser Entgelte zu erlassen (§§ 48, 50 TKG 2003).

Auf Grund der gesetzlichen Pflicht zur Entscheidung ist die Telekom-Control-Kommission in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis betreffend Zusammenschaltungsentgelte von Betreibern ohne bescheidmäßig festgelegte beträchtliche Marktmacht davon ausgegangen, dass im Fall einer Nichteinigung Zusammenschaltungsentgelte in „angemessener“ Höhe iSd § 1152 ABGB anzuordnen sind (vgl dazu Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 24.11. und 9.12.2008, Z 2/08 und Z 1/08).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (vgl RIS Justiz RS0021636) ist jenes Entgelt als angemessen anzusehen, das sich unter Berücksichtigung

aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geleistet wird, ergibt.

Verizon beantragt eine Absenkung der Entgelte der A1 Telekom, nicht jedoch jener der Verizon. Verizon bringt hierzu vor, dass A1 Telekom keine Absenkung beantragt hat (RVST 2/10, ON 7 sowie ON 10). Dem ist allerdings der Antrag der A1 Telekom entgegenzuhalten, worin sie die Zusammenschaltungsentgelte gemäß Bescheid Z 9/07 vom 6.8.2009 beantragt (ON 13).

Verizon beantragt unter anderem auch die Anordnung der Verkehrsarten V 9 und V 10. Diesem Antrag wird nicht gefolgt, weil die Terminierung zum alternativen Netzbetreiber mit der Verkehrsart V 39 festgelegt wird. Vor dem Hintergrund, dass die Verkehrsart V 39 der Höhe nach im gegenständlichen Bescheid angeordnet wird, sind die Verkehrsarten V 9 und V 10 somit entbehrlich.

Verizon beantragt, sämtliche Verkehrsarten in einem einzigen Anhang festzulegen. Vor dem Hintergrund einer logischen Trennung der Anträge folgt die Telekom-Control-Kommission diesem Antrag nicht. Es werden demzufolge die Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind (Anhang 6) und deren Geltung von einer Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem einschlägigen Verfahren nach § 37 TKG 2003 abhängt, sowie jene, die nicht von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind (Anhang 7, nicht befristet), getrennt angeordnet. Dies nicht auch zuletzt aus dem Grund, weil hierfür unterschiedliche Geltungszeiträume maßgeblich sind.

Verizon beantragt die Ergänzung des wirtschaftlichen Gutachtens dahingehend, dass die Kosten der Originierung und der Terminierung bei der A1 Telekom auf Grundlage der Kosten eines effizienten Anbieters ohne Berücksichtigung der Kosten festgelegt werden, die nicht unmittelbar bei der Bereitstellung der jeweiligen Zusammenschaltungsleistung anfallen. Diese Vorgaben entsprechen der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (ABI L 124/67 vom 20.5.2009; „Terminierungsempfehlung“), welche jedoch erst mit 31.12.2012 vollständig umzusetzen war und deshalb im verfahrensgenständlichen Zeitraum nicht heranzuziehen war. Ein dieser Empfehlung folgendes Kostenrechnungsmodell stand damals noch nicht zur Verfügung, zumal es sich um ein sehr komplexes System handelt. Darüber hinaus sehen die hier relevanten Marktanalyseentscheidungen verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Höhe der Zusammenschaltungs-Entgelte vor.

Mit den Bescheiden zu M 1.8/12 wurden (auch) für die Verfahrensparteien Entgelte angeordnet, die der Terminierungsempfehlung Rechnung tragen (ab 1.11.2013).

Verizon kritisiert, dass der Gutachtensauftrag der Telekom-Control-Kommission betreffend das Ergänzungsgutachten an die Sachverständigen ausschließlich eine beschreibende Darstellung beinhalte und beantragt daher die Ergänzung der Fragen an die Gutachter dahingehend, dass die inhaltliche Richtigkeit überprüft werden solle, da zwischen den Kostenrechnungsmodellen erhebliche Diskrepanzen bestehen würden. Der Gutachtensauftrag soll daher um eine Gegenüberstellung der Ergebnisse beider Kostenrechnungsmodelle, sodass die für die Kostenermittlung relevanten Faktoren, insbesondere die jeweiligen Kostentreiber vergleichbar dargestellt werden, ergänzt werden (Stellungnahme vom 13.2.2014, ON 77). Diesem Antrag ist nicht zu folgen, da der Verwaltungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis (VwGH 23.8.2013, ZI 2010/03/190-6) nicht die Berechnungsmethode an sich kritisiert, sondern lediglich Unklarheiten in der Begründung releviert, die jedoch im Ergänzungsgutachten Z 2/10 (ON 81) ausreichend geklärt wurden.

## 4.2. Anhang 6

Verizon beantragt die verfahrensgegenständlichen Entgelte vom 1.1.2010 bis über die Entscheidung der Marktanalysebescheide (M 7/06 und M 8/06) hinaus (RVST 2/10-7). Dem Antrag kann nur teilweise gefolgt werden.

### a. Für den Zeitraum 1.1.2010 bis 28.7.2010

Die Telekom-Control-Kommission erachtet die Heranziehung eines Bottom Up-Modells neben einem Top Down-Modell („Hybridmodell“) für geeignet, um Kosten effizienter Leistungsbereitstellung nach dem FL-LRAIC-Ansatz zu ermitteln. Diese Herangehensweise wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11.12.2002, ZI 2000/03/0190-9, bereits für rechtskräftig erklärt. Darüber hinaus wird diese Vorgehensweise seit Jahren von der Telekom-Control-Kommission herangezogen; ein Abgehen hierfür wäre disruptiv und unbegründet.

Hinsichtlich der Leistungen der lokalen Terminierung und Originierung sowie der regionalen Originierung zu Diensternummern wurde A1 Telekom Austria bis zur Rechtskraft der Bescheide M 4/09 und M 5/09 am 28.7.2010 (ungeachtet der Behebung dieser Bescheide) die festgestellte Verpflichtung auferlegt, die Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach dem FL-LRAIC-Ansatz zu orientieren. Höhere Entgelte sind danach jedenfalls ausgeschlossen. Die von A1 Telekom im gegenständlichen Verfahren beantragten Entgelte sind niedriger als die von den Amtssachverständigen im Gutachten Z 9/07 ermittelten und dem gegenständlichen Verfahren zugrunde gelegten FL-LRAIC-Entgelte. Um einen erforderlichen Ausgleich der beteiligten Interessen zu finden, war diese Antrags- und Sachlage zu berücksichtigen. Die Anordnung der ermittelten (höheren) FL-LRAIC-Entgelte war nicht erforderlich, zumal mit dem Antrag der A1 Telekom auch der damals geltenden regulatorischen Verpflichtung der A1 Telekom (auferlegt in M 8a/06) nicht widersprochen wird.

Vor diesem Hintergrund wurde dem Antrag der Verizon im gegenständlichen Verfahren, das Entgelt V 33 entsprechend den Vorgaben der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (2009/396/EG) festzulegen, nicht gefolgt.

Verizon beantragt – zusammengefasst – eine deutlichere Absenkung der verfahrensgegenständlichen Entgelte, kann diese, selbst unter Zugrundelegung des Privatgutachten, jedoch nicht ausreichend begründen. Im Bescheid M 8a/06 (Telekom-Control-Kommission vom 5.2.2007) wurde A1 Telekom dazu verpflichtet, Entgelte zu verrechnen, die sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ orientieren. Vor diesem Hintergrund besteht kein Platz, die Entgelte im Rahmen eines Vergleichsmarktkonzepts anzuordnen, weswegen diesem Antrag der Verizon nicht gefolgt wird.

Weiters wurde A1 Telekom im Bescheid M 8a/06 (Festnetzterminierung) und im Bescheid M 7/06 (Festnetzoriginierung) zur Nichtdiskriminierung verpflichtet: Demzufolge hat A1 Telekom gemäß § 38 TKG 2003 anderen Unternehmen, die gleichartige Leistungen gegenüber Endkunden bzw. Diensteanbietern erbringen, die jeweilige Leistung unter gleichen Umständen zu denselben Bedingungen und mit der gleichen Qualität anzubieten, wie sie diese sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt. Wie festgestellt, hat A1 Telekom die angeordneten Entgelte allen anderen Betreibern angeboten und (nahezu) allen verrechnet. Da kein objektiver Grund vorliegt, der einer Andersbehandlung von Verizon rechtfertigen würde, waren diese Entgelte spruchgemäß anzuordnen.

Ungeachtet dessen, dass Verizon nicht zur Gleichbehandlung verpflichtet ist, wurde die beträchtliche Marktmacht der Verizon auch mit Bescheid zu M 8h/06-32 festgestellt und diese nach der Methode des Vergleichsmarktkonzepts („Benchmarking“) verpflichtet, ein Entgelt zu verrechnen, das sich als Ausgangswert am aktuellen Entgelt der A1 Telekom für die Verkehrsart der regionalen Terminierung (Verkehrsart V3) orientiert, weshalb die von Verizon zu verrechnenden Entgelte durch Benchmarking an den von den Amtssachverständigen ermittelten Entgelte gemäß dem Gutachten Z 9/07 zu ermitteln waren.

#### b. Für den Zeitraum ab 29.7.2010 bis zum 31.10.2013

Mit Marktanalysebescheiden in den Verfahren M 4/09 (Festnetzoriginierung) und M 5/09 (Festnetzterminierung) wurden die festgestellten kostenorientierten Entgelte auf Basis von FLRAIC festgelegt.

Diese Entgelte wurden auch, wie festgestellt, von A1 gegenüber allen anderen Festnetzbetreibern verrechnet bzw mittels Standardangebot angeboten.

Wie festgestellt wurden die Marktanalysebescheide M 4/09-124 und M 5/09-149 bzw M 5/09-167 vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. Dies führt dazu, dass die Marktanalysebescheide zu M 7/06-58 und M 8a/06-41 bzw M 8h/06-32 wieder aufleben, welche keine konkreten Entgelte anordnen, sondern eine Verpflichtung zur Verrechnung kostenorientierter Entgelte auf Basis von FL-LRAIC bzw Benchmarking am Entgelt der A1 Telekom (hinsichtlich Verizon) festlegen.

Die Entgelte, wie in den Verfahren M 4/09 und M 5/09 angeordnet, wurden von A1 Telekom allen anderen Betreibern verrechnet und auch von A1 Telekom beantragt. Aufgrund der Verpflichtung zur Gleichbehandlung gemäß § 38 TKG 2003, zu welcher A1 Telekom verpflichtet ist, werden diese Entgelte auch gegenüber Verizon angeordnet, da kein sachlicher Grund vorliegt, der eine abweichende Beurteilung rechtfertigen würde.

Dies ist auch vor dem Hintergrund, dass ein fairer Ausgleich der berechtigten Interessen der Verfahrensparteien herbeizuführen ist und unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 TKG 2003, insbesondere die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, gerechtfertigt.

Zusammenfassend ordnet die Telekom-Control-Kommission iSd genannten Interessensausgleiches daher jene Entgelte (für die Vergangenheit) an, die zum einen über (inzwischen zwar aufgehobenen) Maßnahmen iSd §§ 37 Abs 2, 42 TKG 2003 festgelegt und zum anderen von (weitgehend) allen Festnetzbetreibern verrechnet (bzw angeboten) worden sind. Diese Verpflichtung gilt für die (verpflichteten) Betreiber jedenfalls bis zur neuen Marktanalyseentscheidung. Wie festgestellt, wurden A1 Telekom mit Bescheid M 1.8/12-148 und Verizon mit Bescheid M 1.8/12-177 ab 1.11.2013 verpflichtet, auf Pure LRIC basierende Festnetzterminierungs-Entgelte zu verrechnen. Mit Marktanalysebescheid zu M 1.9/12-77 wurde A1 Telekom zudem verpflichtet, betreffend Festnetzoriginierung ab 1.11.2013 neue Entgelte zu verrechnen, weshalb die Entgelte befristet mit 31.10.2013 angeordnet werden.

### **4.3. Anhang 7**

Im vorliegenden Fall kommt der Telekom-Control-Kommission die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär eine vertragsersetzende Anordnung über die Höhe der wechselseitigen regionalen und nationalen Terminierungs- und Originierungs- sowie Transitentgelte zu erlassen (§§ 48, 50 TKG 2003). Ist das Entgelt für eine im Rahmen der Zusammenschaltung zu erbringende Leistung eines Unternehmens ohne beträchtliche Marktmacht (iSd §§ 35, 37 TKG 2003)

betroffen, so fehlt es an einer Festlegung für dessen konkrete Ausgestaltung. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3.9.2008 zu den Zahlen 2006/03/0079, 0081 ausführt, kommt der Telekom-Control-Kommission bei der konkreten Ausgestaltung der Zusammenschaltungsbedingungen ein „weiter Ermessensspielraum zu, soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften konkrete Vorgaben vorsehen“ (vgl dazu auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde bei der Marktanalyse im Erkenntnis zur Zahl 2007/03/0211).

Die in Spruchpunkt C. genannten Entgelte sind keine Entgelte, die im Sinne der §§ 35, 37, 42 TKG 2003 reguliert sind.

2006 wurden die Wettbewerbsverhältnisse am Transitmarkt nach den Maßstäben des TKG 2003 überprüft, wobei festgestellt wurde, dass auf diesem Markt effektiver Wettbewerb herrscht.

A1 Telekom ließ die Entgelte für reine Transitleistungen nach Aufhebung der Regulierung am Transitmarkt unverändert.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Preise für Transitleistungen sowie regionale und nationale Terminierungs- und regionale (zu Verbindungsnetzbetreibern) und nationale Originierungsleistungen angemessen sind, gilt es zu berücksichtigen, dass die Leistungen im Wettbewerb erbracht werden. Aus ökonomischer Sicht sind Preise, die im Wettbewerb gesetzt werden, gesamtwirtschaftlich effizient (so keine anderen Verzerrungen existieren, was hier nicht der Fall ist) und somit angemessen.

Zum Begriff des „angemessenen Entgelts“ ist noch Folgendes festzuhalten: Es wird von dem – sich aus § 1152 ABGB ergebenden – Grundsatz ausgegangen, dass in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart gilt. Jenes Entgelt ist angemessen im Sinne des § 1152 ABGB, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt. Herangezogen werden könnten nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes Tarifsysteme, wie Kollektivverträge oder etwa die „autonomen Honorarrichtlinien“ der Rechtsanwaltschaft (SZ 35/33) oä. Im allgemeinen Wettbewerbsrecht wird für marktbeherrschende Unternehmen eine genauere Determinierung des angemessenen Preises darin gesehen, dass der angemessene Preis jener ist, der sich unter Wettbewerbsbedingungen herausgebildet hätte – der so genannte „Als-ob-Wettbewerbspreis“.

Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens wurden neben den betreiberindividuellen Kosten der Terminierung und Originierung (vgl zur Relevanz der Kosten bei der Festsetzung angemessener Entgelte die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu den Zahlen 2000/03/0285, 2001/03/0170, 2002/03/0164 und 2002/03/0188) auch weitere Parameter ermittelt, die für eine Festlegung von angemessenen Entgelten eine Rolle spielen (könnten): So wurden Preismaßstäbe herangezogen, die für die Festlegung angemessener Entgelte potenziell in Frage kommen. Hierbei wurden insbesondere die am Markt von den Betreibern Tele2, Colt und Verizon verrechneten Entgelte als Vergleichsmaßstab herangezogen. Weiters wurden ein Preisvergleich mit anderen nationalen Märkten sowie auch ein internationaler Preisvergleich durchgeführt. Auch wurden alternative Kostenmaßstäbe untersucht. Weitere mögliche Parameter, die für eine Festlegung der gegenständlichen Entgelte eine Rolle spielen könnten, ergaben sich nicht.

Verschiedene mögliche Benchmarks wurden festgestellt. Daraus ergibt sich ein sehr breites Band für mögliche angemessene Preise. Angesichts der fixkostenintensiven Produktion folgt die Telekom-Control-Kommission der Empfehlung der Gutachter, von einer Orientierung am



unteren Ende des Preisbandes (inkrementelle Kosten/Grenzkosten), jedenfalls Abstand zu nehmen.

Die von A1 Telekom (auch) in diesem Verfahren beantragten Entgelte liegen unter den diesen zu Grunde liegenden Vollkosten. Diese Entgelte entsprechen jenen aus Z 9/07.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der untersuchten Parameter, dem eingeräumten Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission und dem diesbezüglichen Fehlen beträchtlicher Marktmacht der A1 Telekom werden der A1 Telekom jene Entgelte zugestanden, die sie beantragt und wie festgestellt, gegenüber allen anderen Betreibern verrechnet hat, zumal diese unter den ermittelten Vollkosten der jeweiligen Leistungen liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit M 1.8/12 und M 1.9/12 das Zusammenschaltungsregime dahingehend geändert wurde, dass kein Raum mehr für regionale und nationale Zusammenschaltungsleistungen mehr verbleibt, da die Übergabe an einem Standort der sieben Hauptvermittlungsstellen ausreichend ist, um Verkehr österreichweit zu übergeben bzw zu übernehmen.

## **5. Zur angeblichen Befangenheit der Amtssachverständigen**

Verizon beantragt eine Abberufung der Amtssachverständigen wegen Befangenheit, weil die Gutachten widersprüchlich, unvollständig und nicht schlüssig seien. Auch würden sich die Gutachter einer unpräzisen bzw ungenauen Wortwahl bedienen. Als Beispiel dafür führt Verizon an, dass die Antwort im Ergänzungsgutachten nicht zur ursprünglichen Wortwahl passen würde. Eine Netztopologie könne nur ineffizient, nicht unplausibel sein. Diese Wortwahl würde den Schluss zulassen, dass nicht nur die Netztopologie ungeeignet wäre, sondern auch andere Daten „unplausibel“ waren. Auch würde die Wortwahl „insbesondere“ vermuten lassen, dass bei der Kalkulation nicht nur der Netzzrückbau berücksichtigt wurde, sondern auch andere Kriterien in die Neuberechnung eingeflossen wären.

Wie bereits oben ausgeführt, ergab sich die Unplausibilität der Daten – unplausibel bezieht sich somit auf das Wort „Daten“ – daraus, dass nur ein Teilauszug aus dem Modell vorlag und A1 Telekom 74 Vollvermittlungsstellen berücksichtigte, ohne eine diesbezügliche Anpassung an ein künftiges (damals nicht vorhandenes) NGN vorzunehmen.

Als sonstige wichtige Gründe für die Abberufung der Amtssachverständigen führt Verizon an, dass die intransparente Erledigung des ergänzenden Gutachtensauftrags, der offensichtlich Inkonsistenzen in den Berechnungen der FL-LRAIC Kosten sowie die unzureichende Korrektur des Top Down-Modells der A1 Telekom und die „völlig einseitige und tendenziöse“ Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Antragstellerin (schlicht unrichtige Informationen, falsch recherchiert zB Eigentumsverhältnisse der Swisscom) verbergen wolle. Zudem vermeint Verizon, dass alternative Preissetzungsmethoden völlig verzerrend bzw tendenziös (wie etwa Benchmarking) dargestellt werden würden und Referenzwerte unrichtig und verzerrend dargestellt würden. Zudem wird den Gutachtern vorgeworfen, dass unrichtige Ausführungen gezielt im Ergänzungsgutachten verborgen würden.

Wie von Verizon in ihrer Stellungnahme richtig erkannt, kennt das AVG kein subjektives Recht auf Ablehnung von Amtssachverständigen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 8.7.1992, 92/01/0598) sind Amtssachverständige als Verwaltungsorgan zu behandeln. Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung steht damit den Parteien ein Ablehnungsrecht betreffend einen Amtssachverständigen nicht zu. Die Befangenheit eines Verwaltungsorgans ist vielmehr im Wege des Rechtsmittels gegen den Bescheid geltend zu machen, an dessen Zustandekommen der befangene Organwalter mitgewirkt hat. Somit besteht schon auf Grund dieser Rechtsprechung kein Grund für die Anregung der Verizon auf Ablehnung der Amtssachverständigen.

Der Befangenheitsgrund des § 7 Abs 1 Z 5 AVG liegt nicht vor, wenn in einem gemäß § 63 Abs 1 fortgesetzten Verfahren Sachverständige beigezogen werden, die schon vor dem aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Gutachten erstattet haben (VwGH 25.2.2009, 2006/03/0061).

Auch das Argument von Verizon, dass sich Amtssachverständige bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes gemäß § 7 AVG ihres Amtes von Amts wegen zu enthalten hätten, vermag nicht zu überzeugen. Die allfällige Befangenheit eines Sachverständigen kann nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen die Erledigung dieses Verwaltungsorganes ergeben oder besondere Umstände hervorkommen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit desselben in Zweifel zu ziehen, etwa wenn aus konkreten Umständen der Mangel einer objektiven Einstellung gefolgert werden kann. Der Umstand allein, dass der in beiden Instanzen beigezogene Amtssachverständige gleichzeitig Beamter der Behörde erster Instanz ist, vermag keine Bedenken gegen seine volle Unbefangenheit zu begründen, insbesondere auch, weil seine allein auf seiner fachlichen Qualifikation beruhende Begutachtung keinem Weisungsrecht unterliegt (vgl E 29. April 2011, 2010/09/0230) (VwGH 19.5.2014, 2013/09/0054).

Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt. Die Telekom-Control-Kommission hat keine Zweifel, dass die Gutachten der Amtssachverständigen auf fundierten Rechercheergebnissen beruhen, nach damalig anerkannten Berechnungsmethoden und nach sachlichen Kriterien durchgeführt wurden. Es ist zwar richtig, dass die Swisscom nicht im 100 %-igen Staatseigentum der Schweiz steht, jedoch kann dies keine Zweifel an der Unbefangenheit der Gutachter begründen, zudem dies auch keinen Einfluss auf die Beurteilung des maßgeblichen Sachverhaltes hatte, weil ein Vergleich mit der Schweiz aus anderen bereits genannten Gründen nicht in Betracht gezogen werden kann. Auch war die Berechnungsmethode, wie bereits oben dargestellt, im verfahrensrelevanten Zeitraum durchaus vertretbar. Es entbehrt jeglicher Grundlage, den Amtssachverständigen vor dem Hintergrund, dass Verizon die errechneten Ergebnisse zu hoch sind, vorzuwerfen, dass diese die Objektivität „extrem tendenziös“ verletzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Verizon selbst nach Beweis der Gutachter, dass bei Heranziehung der von Verizon für ein Benchmarking vorgeschlagenen Länder (vgl Pkt 2.14.), dieselben wie im Verfahren Z 9/07 errechneten Werte herauskommen. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass Verizon entgegen des selbst eingebrachten Privatgutachtens plötzlich den Standpunkt vertritt, dass diese Länder für ein Benchmarking völlig ungeeignet wären.

## **6. Geltungsdauer der gegenständlichen Anordnung**

### *6.1. Anhang 6*

Die Entgelte gemäß Anhang 6 (Entgelte, die von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) werden befristet bis zum 31.10.2013 angeordnet, da ab 1.11.2013 gegenüber den Verfahrensparteien die Entgelte entsprechend den Marktanalysebescheiden aus den Verfahren M 1.8/12 und M 1.9/12 anwendbar sind.

### *6.2. Anhang 7*

Die Entgelte gemäß Anhang 7 (Entgelte, die nicht von beträchtlicher Marktmacht einer Partei abhängig sind) werden ohne Befristung angeordnet und unterliegen daher den Kündigungsregelungen des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 19.12.2014

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé